

Postanschrift: Kreis Segeberg · Postfach 13 22 · 23792 Bad Segeberg

Gegen Empfangsbekanntnis
Kieswerk Fischer GmbH & Co. KG
Moorblick 1
23824 Tensfeld

Planfeststellungsverfahren der Kieswerk Fischer GmbH & Co. KG zur 4. Änderung des Planfeststellungsbeschlusses vom 27.02.2007 mit dem Az. 750042.1061.1207.001 zur Erweiterung der Rohstoffgewinnung südlich der Kiesstraße (K 52) in Tensfeld

4. Planänderungsbeschluss zu dem Planfeststellungsbeschluss vom 27.02.2007

Rechnungsanschrift

Kreis Segeberg
Zentrale Geschäftsbuchhaltung
Hamburger Straße 30
23795 Bad Segeberg

Bankverbindungen

Sparkasse Südholstein | IBAN: DE95 2305 1030 0000 0006 12 | BIC: NOLADE21SHO
Postbank AG | IBAN: DE17 2001 0020 0017 3632 03 | BIC: PBNKDEFFXXX

USt-IdNr.: DE292086564

Allgemeine Sprechzeiten

Sie benötigen einen Termin, wenn Sie die Kreisverwaltung besuchen wollen. Ansprechpersonen und digitale Angebote finden Sie unter:
<https://www.segeberg.de/Service>.

Inhaltsverzeichnis

Abkürzungsverzeichnis	5
A. Verfügender Teil	8
I. Maßnahmenbeschreibung	9
1. Historie.....	9
2. Änderungsvorhaben	10
II. Planunterlagen.....	11
III. Nebenbestimmungen	13
1. Auflagen	13
Allgemeines	13
Allgemeine Anzeigepflichten	14
Betriebsgelände	14
Wasserwirtschaft	14
Abfallwirtschaft.....	16
Bodenschutz.....	16
Naturschutz	16
Immissionsschutz	20
Straßen- und Wegerecht.....	20
2. Auflagenvorbehalt.....	21
3. Befristung	21
IV. Hinweise	21
Allgemeines.....	21
Naturschutz.....	21
Abfallwirtschaft	22
Immissionsschutz.....	23
Straßen- und Wegerecht	23
Denkmalschutz	23

V. Kostenentscheidung	24
VI. Entscheidung über Stellungnahmen und Einwendungen	24
B. Begründung	24
I. Verfahren	24
II. Einhaltung der Vorschriften zwingenden Rechts.....	27
1. Planrechtfertigung.....	27
2. Zulassungsvoraussetzungen	28
III. Zusammenfassende und bewertende Darstellung der Umweltauswirkungen.....	31
1. Schutzgut Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit	31
2. Schutzgut Tiere	35
3. Schutzgut Pflanzen.....	36
4. Schutzgut biologische Vielfalt	36
5. Schutzgut Fläche	37
6. Schutzgut Boden.....	37
7. Schutzgut Wasser	38
8. Schutzgut Luft.....	40
9. Schutzgut Klima	41
10. Schutzgut Landschaft	42
11. Schutzgut kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter	42
12. Wechselwirkung zwischen den Schutzgütern	42
13. Gesamtbewertung der Umweltauswirkungen	44
IV. Begründung Nebenbestimmungen	45
1. Auflagen	45
Allgemeines	45
Allgemeine Anzeigepflichten	45
Betriebsgelände	45

Wasserwirtschaft	45
Abfallwirtschaft.....	45
Bodenschutz.....	45
Naturschutz	45
Immissionsschutz	46
Straßen- und Wegerecht.....	47
2. Auflagenvorbehalt.....	47
3. Befristung	48
V. Stellungnahmen und Einwendungen	48
1. Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange	48
a) Archäologisches Landesamt Schleswig-Holstein	48
b) Landesamt für Umwelt, Abteilung Technischer Umweltschutz	50
c) Naturschutzbund Deutschland Landesverband S.-H. e. V.	55
d) Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport des Landes Schleswig-Holstein, Referat IV 63, Rechtsangelegenheiten, Energiewende, Metropolregion Hamburg	58
e) Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein.....	60
f) Kreis Segeberg, Fachdienst 32.30, Sachgebiet Grundwasserschutz.....	60
g) Kreis Segeberg, Fachdienst 32.30, Sachgebiet Bodenschutz	61
h) Kreis Segeberg, Fachdienst 32.30, Sachgebiet Abfallüberwachung	62
i) Kreis Segeberg, Fachdienst 66.00, Kreisstraßen, Radwege, Brücken....	64
j) Kreis Segeberg, Fachdienst 67.00, Naturschutz und Landschaftspflege	64
2. Einwendungen	65
VI. Abwägung	66
C. Rechtsbehelfsbelehrung	67
Anlagen.....	67

Abkürzungsverzeichnis

4. BImSchV	Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV) vom 02.05.2013 (BGBl. I S. 973) in der zurzeit geltenden Fassung
BauGB	Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3.11.2017 (BGBl. I S. 3634) in der zurzeit geltenden Fassung
BBodSchG	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundes-Bodenschutzgesetz – BBodSchG) vom 17.03.1998 (BGBl. I S. 502) in der zurzeit geltenden Fassung
BBodSchV	Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) vom 12.07.1999 (BGBl. I S. 1554) in der zurzeit geltenden Fassung
BImSchG	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.05.2013 (BGBl. I. S. 1274) in der zurzeit geltenden Fassung
BNatSchG	Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542) in der zurzeit geltenden Fassung
DSchG	Gesetz zum Schutz der Denkmale (Denkmalschutzgesetz - DSchG) vom 30.12.2014 (GVOBl. Schl.-H. S. 2) in der zurzeit geltenden Fassung
EBV	Verordnung über Anforderungen an den Einbau von mineralischen Ersatzbaustoffen in technische Bauwerke (Ersatzbaustoffverordnung - EBV) vom 09.07.2021 (BGBl. I S. 2598) in der jeweils zurzeit geltenden Fassung
ERVV	Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach* (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24.11.2017 (BGBl. I. S. 3803) in der zurzeit geltenden Fassung
FFH	Flora-Fauna-Habitat
GrwV	Verordnung zum Schutz des Grundwassers (Grundwasserverordnung - GrwV) vom 09.11.2010 (BGBl. I S. 1513) in der zurzeit geltenden Fassung

GWM	Grundwassermessstelle
K 52	Kreisstraße 52
KrWG	Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG) vom 24.02.2012 (BGBl. I. S. 212) in der zurzeit geltenden Fassung
LBO	Landesbauordnung für das Land Schleswig-Holstein (Landesbauordnung – LBO) vom 06.12.2021 (GVOBl. S. 1422) in der zurzeit geltenden Fassung
LBP	Landschaftspflegerischer Begleitplan
LNatSchG	Gesetz zum Schutz der Natur (Landesnaturenschutzgesetz - LNatSchG) vom 24.02.2010 (GVOBl. Schl.-H. S. 301) in der zurzeit geltenden Fassung
LVwG	Allgemeines Verwaltungsgesetz für das Land Schleswig-Holstein (Landesverwaltungsgesetz – LVwG) vom 02.06.1992 (GVOBl. Schl.-H. S. 243) in der zurzeit geltenden Fassung
LWG	Landeswassergesetz (LWG) vom 13.11.2019 (GVOBl. Schl.-H. S. 425) in der zurzeit geltenden Fassung
NABU	Naturschutzbund Deutschland Landesverband S.-H. e. V.
NHN	Normalhöhennull
OGewV	Verordnung zum Schutz der Oberflächengewässer (Oberflächengewässerverordnung - OGewV) vom 20.06.2016 (BGBl. I S. 1373) in der zurzeit geltenden Fassung
ROG	Raumordnungsgesetz (ROG) vom 22.12.2008 (BGBl. I S. 2986) in der jeweils zurzeit geltenden Fassung
StrWG	Straßen- und Wegegesetz des Landes Schleswig-Holstein (StrWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.11.2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 631) in der zurzeit geltenden Fassung
StVO	Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) vom 06.03.2013 (BGBl. I. S. 367) in der zurzeit geltenden Fassung
TA Lärm	Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm – TA Lärm) vom 26.08.1998 (GMBI Nr. 26/1998 S. 503) in der zurzeit geltenden Fassung

TA Luft	Neufassung der Ersten Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft – TA Luft) vom 18.08.2021 (GMBI 2021 Nr. 48-54, S. 1050) in der zurzeit geltenden Fassung
UVP-Bericht	Umweltverträglichkeitsprüfungsbericht
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 12.02.1990 in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.03.2021 (BGBl. I S. 540) in der zurzeit geltenden Fassung
VermKatG	Gesetz über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster (Vermessungs- und Katastergesetz – VermKatG) vom 12.05.2004 (GVOBl. Schl.-H. S. 128) in der zurzeit geltenden Fassung
WaKüVO	Landesverordnung über die Zuständigkeit der Wasser- und Küstenschutzbehörden (Wasser- und Küstenschutzbehörden-Zuständigkeitsverordnung - WaKüVO) vom 4. Dezember 2019 (BVOBl. S. 638) in der zurzeit geltenden Fassung
WHG	Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) vom 31.07.2009 (BGBl. I. S. 2585) in der zurzeit geltenden Fassung
WRRL	Europäische Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) Richtlinie 2000/60/EG des europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik (ABl. L 327 S. 1) in der zurzeit geltenden Fassung

A. Verfügender Teil

Aufgrund des Antrags der Kieswerk Fischer GmbH & Co. KG vom 07.03.2025, eingereicht durch Möller-Plan, Stadtplaner + Landschaftsarchitekten, wird der vorgelegte Plan

zur 4. Änderung des Planfeststellungsbeschlusses vom 27.02.2007 mit dem Az. 750042.1061.1207.001 zur Erweiterung des Kies- und Sandabbaus südlich der Kiesstraße (K 52) auf den unter A. I. 2. genannten Flurstücken

festgestellt.

Sofern dieser Änderungsbeschluss Regelungen enthält, die von dem Regelungsinhalt des Planfeststellungsbeschlusses vom 27.02.2007 in der Gestalt des 3. Änderungsbeschlusses vom 19.06.2024 abweichen, tritt dieser 4. Änderungsbeschluss an dessen Stelle. Im Übrigen behalten die in dem Planfeststellungsbeschluss vom 27.02.2007 in der Gestalt des 3. Änderungsbeschlusses vom 19.06.2024 getroffenen Regelungen ihre Gültigkeit.

Mit diesem Änderungsbeschluss wird gemäß § 142 Absatz 1 Satz 1 LVwG die Zulässigkeit des Änderungsvorhabens einschließlich eventueller Folgemaßnahmen im Hinblick auf alle von ihnen berührten öffentlichen Belange festgestellt. Dies umfasst insbesondere:

- 1.) die Erlaubnis zur Entnahme von Kies und Sand im Trocken- und Nassabbau bis zur Lagerstättenbasis auf einer Fläche von 24,29 ha (Teilflächen 1 und 2),
- 2.) die Genehmigung zur Verfüllung mit anstehendem grubeneigenem Feinmaterial bis mindestens 1,50 m oberhalb des höchsten zu erwartenden Grundwasserstandes und nachfolgend mit unbelastetem Fremdboden bis zum jetzigen Geländeniveau unter den Voraussetzungen der u. g. Nebenbestimmungen,
- 3.) die gemäß § 64 LBO i. V. m. § 72 Absatz 1 Satz 1 LBO erforderliche Baugenehmigung,
- 4.) die für die Eingriffe in Natur und Landschaft erforderliche Genehmigung gemäß § 17 Absatz 1 letzter Halbsatz BNatSchG i. V. m. § 11a Absatz 1 Satz 1 LNatSchG,
- 5.) die Ausnahmegenehmigung zur Knickrodung gemäß § 30 Absatz 3 BNatSchG i. V. m. § 21 Absatz 3 LNatSchG von dem Verbot der Knickbeseitigung (§ 30 Absatz 2 Satz 2 BNatSchG i. V. m. § 21 Absatz 1 Nummer 4 LNatSchG) und
- 6.) die Sondernutzungserlaubnis gemäß § 24 Absatz 1 und 3 StrWG i. V. m. § 21 Absatz 1 Satz 1 StrWG für die Nutzungsänderung der Zufahrt des Wirtschaftsweges, ausgehend von der K 52, für die Erschließung der Teilflächen 1 und 2. Die **Sondernutzungsgebühren** gemäß § 26 Absatz 1 und 5 StrWG für die über den Gemeingebrauch hinausgehende Benutzung der K 52, werden durch den Träger der Straßenbaulast (Kreis Segeberg) in einem **gesonderten Bescheid festgesetzt**.

I. Maßnahmenbeschreibung

1. Historie

Der Kieswerk Fischer GmbH & Co. KG wurde mit Planfeststellungsbeschluss vom 27.02.2007 die Genehmigung zum Kiesabbau im Rahmen einer Unterwasseraus Kiesung in der Gemeinde Tensfeld erteilt. In einem Teil des Planfeststellungsgebietes bleiben offene Wasserflächen bestehen, in anderen Bereichen findet eine Verfüllung statt. Die Verfüllung erfolgt bis 1,5 m oberhalb des höchsten zu erwartenden Grundwasserstandes mit grubeneigenem Material. Darüber findet eine Verfüllung mit unbelastetem Fremdboden statt. Der Planfeststellungsbeschluss ist bis zum 31.12.2032 befristet und umfasst die folgenden Flächen:

Gemeinde und Gemarkung	Flur	Flurstücke
Tensfeld	1	3, 4, 5, 6, 9, 10/2, 12, 13, 14/3, 15/1, 98/3, 98/4 und 107/14
Tensfeld	2	46/1, 50/1, 51/1, 55, 85/47, 93/54 und 122 (ehemals 45/1, 48/2 und 52/4) teilweise: 42/1, 64 und 126 (ehemals 65)
Tensfeld	5	1/2, 5/8, 5/9, 11/1, 11/2, 12/11, 12/12, 91/1 und 92/1

Mit dem 1. Änderungsbeschluss vom 14.02.2014 wurde der Söffker GmbH & Co. KG eine Erweiterung des Nassabbaus in die Tiefe genehmigt. Die dadurch entstehende Wasserfläche soll auch nach dem Abbau bestehen bleiben und mit der Wasserfläche der Kieswerk Fischer GmbH & Co. KG verbunden werden. Der 1. Änderungsbeschluss ist befristet bis zum 31.12.2027 und umfasst die folgenden Flächen:

Gemeinde und Gemarkung	Flur	Flurstücke
Tensfeld	2	46/1, 51/1, 85/47 und 126 (Kieswerk Fischer GmbH & Co. KG) 9/1, 10/1, 37, 38, 42/1, 39/2, 80/9, 83/9, 84/9, 124 und 125 (ehemals Kieswerk Söffker)

Mit dem 2. Änderungsbeschluss vom 09.08.2016 wurde eine Erweiterung des Planfeststellungsgebiets genehmigt. Die Erweiterung umfasste die Flurstücke 92/1 und 196 der Flur 5 der Gemeinde und Gemarkung Tensfeld sowie eine Änderung der Gestaltung der Flurstücke 9, 12 und 13 der Flur 1 der Gemeinde und Gemarkung Tensfeld.

Mit dem 3. Änderungsbeschluss vom 19.06.2024 wurden die Erweiterung des Nassabbaus, Änderungen in Ablauf und Gestaltung sowie die Verlängerung der Abbaufrist

genehmigt. Die Umsetzung des gesamten Vorhabens würde bis zum 31.12.2045 befristet.

Der 3. Änderungsbeschluss umfasst die folgenden Flächen:

Gemeinde und Gemarkung	Flur	Flurstücke
Tensfeld	2	120, 129 und 130 teilweise: 42/1, 64 und 122
Tensfeld	2	122 und 128 teilweise: 46/1, 50/1, 64, 85/47 und 93/54
Tensfeld	1	9, 12, 13 und 15/1
Tensfeld	2	55 teilweise: 51/1 und 126
Tensfeld	1	3, 4, 5, 6, 10/2, 14/3, 97, 98/3, 98/4 und 107/14 teilweise: 96/4
Tensfeld	5	5/8, 11/2 und 12/12 teilweise: 92/1

2. Änderungsvorhaben

Gegenstand des Änderungsantrags der Kieswerk Fischer GmbH & Co. KG ist die Erweiterung der dem Kieswerk zugehörigen Abbaustellen mit einer Gesamtfläche von ca. 24,29 ha auf den folgenden Flächen:

Gemeinde und Gemarkung	Flur	Flurstücke
Tensfeld	1	24/1, 25 (Teilfläche 1)
Tensfeld	1	28/1 (Teilfläche 2), 28/2, 100/5 teilweise: , 29, 30 (Teilfläche 2)

Der Geländezuschnitt ergibt sich aus dem Verlauf einer vorhandenen Gasleitung sowie einzuhaltenen Waldabständen. Die Antragsfläche besteht aus zwei Teilflächen – die Teilfläche 1 ist der westliche, Teilfläche zwei ist der östliche Teilbereich. Da der Gemeindeweg, der als Zufahrt dient, auf einer Länge von 50 m ausgebaut werden muss, wurde der Bereich in die Bearbeitungsfläche einbezogen. Dadurch ergibt sich eine Gesamt-Bearbeitungsfläche von 25,68 ha.

Die östlichen Flurstücke 28/1, 29, 30 und 31 wurden bereits früher ausgeküst und mit anstehendem Boden wiederverfüllt. Da aber nur die groben Bestandteile der oberen 10 Meter entnommen wurden, ist noch abbauwürdiges Material vorhanden.

Es ist der vollständige Abbau des anstehenden Materials unter Benutzung des Grundwassers vorgesehen, wenn nicht partiell Gründe dagegensprechen. Die Rohstoffe sollen also sowohl oberhalb des Grundwassers als auch im Grundwasser gewonnen werden. Anschließend ist die Verfüllung zunächst mit anstehendem Feinmaterial bis 1,50 m oberhalb des höchstmöglichen Grundwasserstandes und nachfolgend mit unbelastetem Fremdboden bis zum jetzigen Geländeniveau vorgesehen. Es soll also keine offene Wasserfläche bestehen bleiben. Als Folgenutzung ist die extensive Grünlandnutzung geplant.

Die gewonnenen Rohstoffe sollen im Kieswerk Fischer nördlich der Kiesstraße (K 52) aufbereitet werden. Die Verbindung zum Kieswerk erfolgt von der Teilfläche 2 aus über einen unter der K 52 hindurchgeführten, bereits genehmigten Tunnel, in dem ein Förderband verläuft.

II. Planunterlagen

	Bezeichnung	Maßstab	Fassung
	Planfeststellungsbeschluss vom 27.02.2007	./.	
	1. Änderungsbeschluss vom 14.02.2014	./.	
	2. Änderungsbeschluss vom 04.07.2017	./.	
	3. Änderungsbeschluss vom 19.06.2024	./.	
	Planfeststellungsantrag	./.	07.03.2025
	UVP-Bericht und Landschaftspflegerischer Begleitplan	./.	16.12.2025
	Planverzeichnis	./.	
LBP 1.1	Übersichtsplan	1 : 10.000	27.02.2025
LBP 1.2	Übersichtsplan	1 : 5.000	27.02.2025
LBP 1.3	Abbauplan	1 : 2.000	27.02.2025
LBP 1.4	Gestaltungsplan	1 : 2.000	17.10.2025
LBP 1.5	Schnitte	1 : 1.000	27.02.2025
	Übersicht Abbau-/Gestaltungsabschnitte DTK	o. M.	17.09.2025

	Übersicht Abbau-/Gestaltungsabschnitte Luftbild	o. M.	17.09.2025
	Abbauplan - Knickentfall	1 : 2.000	17.10.2025
	Gestaltungsplan - Knickherstellung	1 : 2.000	17.10.2025
	Zeitplan Kieswerk Fischer gesamt	./.	16.12.2025
UVP 1.1	Lageplan	1 : 10.000	27.02.2025
UVP 1.2	Übersichtsplan der schutzgutbezogenen Untersuchungsräume	1 : 10.000	27.02.2025
UVP 2	Bestand und Bewertung	./.	
UVP 2.1	Schutzgut Mensch	./.	
UVP 2.2.1	Schutzgut Pflanzen und biologische Vielfalt	1 : 5.000	27.02.2025
UVP 2.2.2	Schutzgut Tiere	1 : 5.000	27.02.2025
UVP 2.3	Schutzgut Boden	1 : 5.000	27.02.2025
UVP 2.4	Schutzgut Wasser	1 : 10.000	27.02.2025
UVP 2.5	Schutzgut Klima / Luft		27.02.2025
UVP 2.6	Schutzgut Landschaft	1 : 5.000	27.02.2025
UVP 2.7	Schutzgut kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter	1 : 5.000	27.02.2025
UVP 3	Raumwiderstand und Konfliktschwerpunkte	./.	
UVP 4	Auswirkungen	./.	
UVP 4.1	Schutzgut Mensch und menschliche Gesundheit	./.	
UVP 4.2.1	Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Teilfläche 1	1 : 2.500	27.02.2025
UVP 4.2.2	Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Teilfläche 2	1 : 2.500	27.02.2025
UVP 4.3	Schutzgut Boden	1 : 5.000	27.02.2025
UVP 4.4	Schutzgut Wasser	1 : 10.000	27.02.2025

UVP 4.5	Schutzgut Klima / Luft	./.	
UVP 4.6	Schutzgut Landschaft	1 : 5.000	27.02.2025
UVP 4.7	Schutzgut kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter	./.	
	Orientierende Rohstofferkundung auf der Flur 1, Gemarkung Tensfeld (ALKO GmbH)	./.	30.10.2019
	Biotoperfassung und Artenschutzbeitrag (leguan gmbh)	./.	05.03.2025
	FFH-Verträglichkeits-Vorprüfung für das Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung „TARBeker Moor“ DE 1927-352 (leguan gmbh)	./.	17.08.2024
	Hydrogeologischer Fachbeitrag zur geplanten Rohstoffgewinnung auf den Flurstücken 24/1, 25, 28/1, 29 und 30 (tlw.) der Flur 1, Gemarkung und Gemeinde Tensfeld, Kreis Segeberg (ALKO GmbH)	./.	17.06.2024 (mit Ergänzungen 01/2025)
	Fachbeitrag zur Wasserrahmenrichtlinie (ALKO GmbH)	./.	31.03.2025
	Bewertung der Verfüllmassen zur Verfüllung der geplanten Erweiterung Süd der Kieswerk Fischer GmbH	./.	20.02.2025
	Untersuchungsergebnisse zu den ausgekies-ten/entsteinten und wieder aufgefüllten Böden auf den Flurstücken 28/1, 29 und 30 südlich der Kreisstraße K 52 anhand von Schürfen (ALKO GmbH)	./.	04.04.2025

III. Nebenbestimmungen

1. Auflagen

Allgemeines

- 1.1. Eine **Ausfertigung dieses Planfeststellungsbeschlusses** einschließlich der unter II. aufgeführten Planunterlagen hat **in der Kiesgrube vorzuliegen**. Auf Verlangen sind die Dokumente der Planfeststellungsbehörde oder deren Beauftragten vorzuzeigen.

Allgemeine Anzeigepflichten

- 1.2. Sobald ein **Abbauabschnitt vollständig ausgekiest** ist, ist dies der Planfeststellungsbehörde innerhalb von zwei Wochen **anzuzeigen**.
- 1.3. Die **abschnittsweise Fertigstellung der Gestaltungs- und Renaturierungsarbeiten** ist der Planfeststellungsbehörde innerhalb von zwei Wochen **anzuzeigen**.
- 1.4. Die **Beendigung des Kiesabbaus** ist der Planfeststellungsbehörde innerhalb von zwei Wochen nach Abschluss der Arbeiten **anzuzeigen**.
- 1.5. **Betreiberwechsel** sind der Planfeststellungsbehörde innerhalb von zwei Wochen nach dem Wechsel **anzuzeigen**.

Betriebsgelände

- 1.6. An der **Kiesgrubenzufahrt** muss für jedermann sichtbar ein **Schild mit Firmennamen und -anschrift** angebracht werden.
- 1.7. Das **Gelände** ist nach außen hin so **zu sichern**, dass ein unkontrolliertes Betreten, Befahren und das Abladen von Abfall unterbunden wird. Die Zufahrt ist durch ein verschließbares Tor abzusichern und mit einem Warnschild zu versehen. Die Einfahrt ist bei Ruhen des Betriebes ständig unter Verschluss zu halten. Während der Öffnungszeiten hat das Gelände unter ständiger Aufsicht zu stehen.
- 1.8. Die **Abbaugrenzen** sind vor Beginn der Arbeiten **einzumessen und dauerhaft** gut sichtbar **zu markieren**. Sie sind während der gesamten Betriebsdauer zu erhalten.

Wasserwirtschaft

- 1.9. Es ist sicherzustellen, dass keine wassergefährdenden Stoffe aus Wartungs- und Reparaturarbeiten an Fahrzeugen bzw. aus der Lagerung von Treib- und Schmierstoffen in den Boden und in das Grundwasser gelangen.
- 1.10. Es sind **biologisch abbaubare Schmierstoffe** zu verwenden.
- 1.11. Bei begründetem Verdacht im Hinblick auf Beeinträchtigung von Gewässer (hier: insbesondere des Grundwassers) ist die untere Wasserbehörde des Kreises Segeberg oder deren Beauftragte berechtigt, Proben aus dem Grundwasser und/oder dem anstehenden Boden zu entnehmen und auf Kosten der Vorhabenträgerin durch ein Fachlabor untersuchen zu lassen.
- 1.12. An den **Grundwassermessstellen** GWM 1207-B0047a, GWM 1207-B0057a, GWM 1207-B0058a GWM 1207-B0059a, 1207-B0060a und 1207-B0061a sind monatlich Stichtagsmessungen auszuführen. Die Ablesungen sind in einem dafür einzurichtenden Tagebuch zu dokumentieren. Eine Ablichtung des Tagebuchs sowie die Gegenüberstellung der gemessenen

Grundwasserstände in Form einer Ganglinie einer vom Kiesabbau unbeeinflussten „Referenzmessstelle“ (z. B. Landesgrundwassermessstelle „Tarbek-Ahnsberg F1“) ist im Kurzbericht aus der Auflage Nr. 1.15 beizufügen.

- 1.13. Die **Grundwassermessstellen** GWM 1207-B0057a, GWM 1207-B0058a GWM 1207-B0059a, 1207-B0060a und 1207-B0061a sind **im Frühjahr und im Herbst mit einem Abstand von 6 Monaten zu untersuchen**. Die Analytik ist anhand der Anlage 2 (Untersuchungsbefund Grundwasser) durchzuführen. Die Probenahme und Untersuchungen müssen durch ein akkreditiertes Labor durchgeführt werden. Die **Untersuchungsbefunde und die Probenahmeprotokolle** sind der unteren Wasserbehörde des Kreises Segeberg bis zum **28. Februar eines jeden Jahres zu senden**.
- 1.14. Die Grundwassermessstellen sind gut lesbar mit der **Bezeichnung des Kreises Segeberg** zu versehen. Die Grundwassermessstellen sind zu erhalten und zu pflegen. Mängel sind unverzüglich zu beheben. Sanierungsmaßnahmen sind der unteren Wasserbehörde des Kreises Segeberg spätestens eine Woche vor Durchführung der Maßnahmen anzuzeigen.
- 1.15. **Jährlich** bis zum 15. März ist der unteren Wasserbehörde des Kreises Segeberg ein **Kurzbericht vorzulegen**, in dem die **Stichtagsmessungen** und **Analyseergebnisse** der Grundwassermessstellen dokumentiert und **ausgewertet** werden. Dieser Kurzbericht ist durch einen fachkundigen Gutachter zu erstellen und als pdf-Dokument bei der unteren Wasserbehörde (grundwasser@segeberg.de) vorzulegen.
- 1.16. **Spätestens ein Jahr nach Beendigung des Kiesabbaus** ist der unteren Wasserbehörde des Kreises Segeberg ein **Abschlussbericht** durch einen fachkundigen Gutachter vorzulegen. Darin sind der Verlauf der Grundwasserfließrichtung, die Änderung der Grundwasserstände sowie Änderungen in der Beschaffenheit des Grundwassers über die Zeit anhand der Ergebnisse aus den Kurzberichten darzustellen.
- 1.17. Die **Messstellen** GWM 1207-B0057a, GWM 1207-B0058a GWM 1207-B0059a, 1207-B0060a und 1207-B0061a sind nach Beendigung des Kiesabbaus zu erhalten und **bis zu fünf Jahre nach Beendigung der Maßnahme zu pflegen und zu untersuchen**. Eine länger andauernde Untersuchung kann im Einzelfall angeordnet werden.
- 1.18. **Nach Ablauf von fünf Jahren** nach Beendigung des Kiesabbaus ist ein weiterer **Abschlussbericht** vorzulegen. Dieser ist ebenfalls durch einen fachkundigen Gutachter zu erstellen. Die Auflage kann entfallen, wenn im Abschlussbericht gemäß Auflage Nr. 1.16 gutachterlich festgestellt und begründet werden kann, dass auch zukünftig nicht mit einer Beeinträchtigung der Grundwasserqualität zu rechnen ist. Hierfür ist die schriftliche Zustimmung der Planfeststellungsbehörde notwendig.

- 1.19. Da das Verfüllmaterial in der Regel eine wesentlich geringere Wasserdurchlässigkeit als das abbauwürdige Material aufweist, sind mit Blick auf den Erhalt einer mindestens mittleren Grundwasserneubildungsrate folgende Maßnahmen bei den Verfüllmaßnahmen umzusetzen:

Westliche Abbaufäche: Aufgrund der langgestreckten Form sind die umliegenden, nicht ausgekiesten randlichen Flächen als Versickerungsflächen ausreichend, wenn das Gelände im Abbaubereich entsprechend profiliert wird, d.h. ein Gefälle zu diesen Versickerungsflächen hergestellt wird.

Östliche Abbaufäche: Hier sind die Abstände zu den versickerungsfähigen Randbereichen zu groß, so dass hier mindestens drei Versickerungsfelder aus sandigem Material im Zentrum der Abbaufäche anzulegen sind. Die Versickerungsfelder müssen eine Mindestgröße von 10m x 10m aufweisen und von der Basis der Fremdmaterialverfüllung bis an die Geländeoberfläche reichen. Die Geländeoberfläche ist derart zu profilieren, dass Niederschlagswasser zu den Versickerungsfeldern hingeleitet wird.

Abfallwirtschaft

- 1.20. Auf diesen Flächen dürfen keine abfallwirtschaftlichen Tätigkeiten ausgeführt werden. Die Lagerung und Behandlung von Abfällen, die für eine ordnungsgemäße Verfüllung nicht geeignet sind, ist nicht zulässig. Derartiges Material ist umgehend, spätestens nach Aufforderung durch die zuständige Behörde vom Betreiber ordnungsgemäß zu entsorgen.

Bodenschutz

- 1.21. Beim Bodenabtrag und Bodenauftrag sind zur Vermeidung von Bodenverdichtungen die Fahrzeugauswahl und die Fahrzeugeinsätze so zu planen, dass die Überrollhäufigkeiten bzw. mechanischen Belastungen auf das unbedingt notwendige Maß reduziert werden.
- 1.22. Beim Bodenabtrag und Bodenauftrag sind der Leitfaden zum Bodenschutz beim Bauen (schleswig-holstein.de) und der Leitfaden für Bodenschutz auf Linienbaustellen zusätzlich zur DIN 19639-2019/09 Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Bauvorhaben zu beachten.
- 1.23. Es ist eine 150 cm dicke durchwurzelbare Schicht wiederherzustellen. Die obersten 50 cm sind mit Oberboden abzudecken. Die §§ 6-7 der BBodSchV sind einzuhalten.

Naturschutz

- 1.24. **Amphibienlaichgewässer** sind so lange zu erhalten, bis die Jungamphibien das Gewässer verlassen haben.
- 1.25. Die **Beseitigung** von temporär entstandenen **Kleingewässern** in Abstimmung sind mit der unteren Naturschutzbehörde des Kreises Segeberg durchzuführen.

- 1.26. **Gelege von Bodenbrütern**, die während Betriebsunterbrechungen entstanden sind, sind so lange zu erhalten, wie das Brutgeschäft dies erfordert.
- 1.27. **Nist-, Brut-, Wohn- und Zufluchtstätten von Vogelarten** (zum Beispiel Uferschwalben), die sich während der Betriebszeit im Abbaugelände ansiedeln, sind so lange zu erhalten und zu schützen, bis die Brut- und Aufzuchtzeit der Arten beendet ist.
- 1.28. Die **Blütmischungen** für das extensive Grünland und die Böschungstreifen sind mit der unteren Naturschutzbehörde des Kreises Segeberg **abzustimmen**.
- 1.29. Es ist nach Maßgabe des § 40 Absatz 4 Nummer 4 BNatSchG ausschließlich **gebietseigenes Saatgut und Gehölze** zu verwenden.
- 1.30. Eine **alternierende Mahd** auf der Hälfte der Fläche ist zulässig. Dabei darf die erste Mahd erst nach dem 21. Juni und die zweite Mahd nicht vor dem 01. August eines jeden Kalenderjahres erfolgen. **Alternativ** sind die **Weiden als Stand- oder Mähweiden** zu nutzen. Nach der Mahd ist auch eine Beweidung weiterhin zulässig.
- 1.31. Fertiggestellte Renaturierungsflächen sind entsprechend ihrer Zielsetzung zu behandeln. Jede **bodenverbessernde Maßnahme** (z. B. Torfeintrag, Düngung) oder die Behandlung mit chemischen Mitteln (z. B. Pflanzenbehandlungsmittel) sind **unzulässig**. Die Flächen sind auch durch vorübergehende kurzfristige Inanspruchnahme (z. B. als Lagerraum) nicht mehr zu nutzen und vor Beeinträchtigungen (z. B. aus dem Abbaubetrieb) wirksam zu schützen.
- 1.32. Notwendige **regelmäßige Pflegemaßnahmen** zur Erhaltung der Sekundär-Biotope können der Vorhabenträgerin in Abstimmung mit den Eigentümer*innen des jeweiligen Flurstücks bis zu zwanzig Jahre nach Ablauf dieses Planfeststellungsbeschlusses auferlegt werden.
- 1.33. Die **Anpflanzungen**, auch Knickanpflanzungen, sind zum Schutz vor Wildverbiss **einzuzäunen**, zum Schutz vor Austrocknung **zu mulchen** und bis zum völligen Anwachsen ohne chemische Hilfsmittel **zu pflegen**. Nach 5 bis 7 Jahren sind die Zäune, nach vorheriger Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde des Kreises Segeberg, zu entfernen.
- 1.34. Zur Vermeidung möglicher artenschutzrechtlicher Betroffenheiten gemäß § 44 Absatz 1 BNatSchG ist eine **Besatzkontrolle** der Feldlerche **im Jahr vor dem geplanten Abbaubeginn der Teilfläche 2 durchzuführen**.
- 1.35. Der Bestand von streng geschützten **Zauneidechsen** ist ein Jahr vor dem geplanten Abbaubeginn der Teilfläche 2 **zu untersuchen**.

- 1.36. Eine **biologische Baubegleitung** hat zu erfolgen, wenn eingriffsrelevante Tätigkeiten nach dem § 14 BNatSchG (z. B. Gehölzentnahmen, Knickumsetzungen, Gestaltungsmaßnahmen) oder Flächenabräumungen während des Zeitraums vom 01. März bis 30. September eines jeden Kalenderjahres durchgeführt werden sollen. Vor der Durchführung der Tätigkeiten ist die Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde des Kreises Segeberg einzuholen.
- 1.37. Der **Grubenbetrieb** ist entweder nur bei **Tageslicht zulässig** oder es sind **Leuchtmittel** mit geringen Blauanteilen und einer Farbtemperatur von unter **2.700 Kelvin** sind **zu verwenden**. Weitere Lichtquellen sind so niedrig wie möglich, vorzugsweise zum Boden gerichtet anzubringen.
- 1.38. Die untere Naturschutzbehörde des Kreises Segeberg ist jeweils eine Woche vor Beginn über das **auf den Stock setzen** und die **Knickbeseitigungen** zu informieren.
- 1.39. Zum Schutz von Fledermäusen und ihren Tagesquartieren dürfen **Gehölze nur im Zeitraum von 1. Dezember bis 31. Januar eines jeden Kalenderjahres gerodet werden**. Abweichungen davon sind möglich, wenn zeitnah zur geplanten Baum- und Gehölzbeseitigungen anhand einer örtlichen Begehung durch eine entsprechende fachkundige Person festgestellt wird, dass keine Fledermäuse oder Quartiere vorhanden sind. Die **Baum- und Gehölzbeseitigungen** sind der unteren Naturschutzbehörde des Kreises Segeberg **eine Woche vor Durchführung mitzuteilen**.
- 1.40. **Zwischen den Abbauböschungen und den vorhandenen Knicks**, die auf dem Antragsgelände zu erhalten sind, ist ein **Mindestabstand von 7,0 m**, gemessen von Böschungsoberkante bis zum Knickwallfuß, einzuhalten. Dieser Streifen ist bereits mit einer gebietseigenen Saatgutmischung anzusäen.
- 1.41. **Zwischen den Abbauböschungen und dem Knick am Nadelforst** ist ein **Mindestabstand von 10 m**, gemessen von Böschungsoberkante bis zum Knickwallfuß, einzuhalten. Dieser Streifen ist bereits mit einer gebietseigenen Saatgutmischung anzusäen.
- 1.42. Der Knick südlich der Teilfläche 2 bis zur Gasleitung (Flurstück 30, Flur 1, Gemarkung/Gemeinde Tensfeld) ist **zu Beginn des Kiesabbaus aufzusetzen und zu bepflanzen**. Der zweite Abschnitt des Knicks nach der Gasleitung ist **vor Abbaubeginn des Abbaubereichs VI aufzusetzen und zu bepflanzen**.
- 1.43. Die Herrichtung des Knicks auf Teilfläche 1 (zwischen Flurstück 24/1 und 25, Flur 1, Gemarkung/Gemeinde Tensfeld) hat sukzessive mit der Verfüllung dieser Teilfläche zu erfolgen.
- 1.44. Zu dem neu aufgesetzten Knick südlich der Teilfläche 2 (Flurstück 30, Flur 1, Gemarkung/Gemeinde Tensfeld) ist ein Abstand von 3 m einzuhalten.

- 1.45. Der Abbau und die Verfüllung sind zur landschaftsgerechten Wiedereingliederung der Abbauflächen entsprechend der Planunterlagen in Abschnitten durchzuführen. **Nach erfolgter Auskiesung bzw. Verfüllung des jeweiligen Abbaubereichs sind auf dieser Fläche unmittelbar die in den Planunterlagen vorgesehenen Ausgleichsmaßnahmen durchzuführen und innerhalb von drei Jahren abzuschließen** und in einem gemeinsamen Ortstermin von der unteren Naturschutzbehörde des Kreises Segeberg abnehmen zu lassen. Die Befristung des Gesamtvorhabens bleibt hiervon unberührt.

In Abstimmung mit der Planfeststellungsbehörde kann die Frist von drei Jahren in begründeten Ausnahmefällen verlängert werden. Hierzu bedarf es der schriftlichen Zustimmung der Planfeststellungsbehörde. Die Befristung des Gesamtvorhabens bleibt hiervon unberührt.

- 1.46. **Monitoring:** Der Planfeststellungsbehörde ist jährlich zwischen dem 01. Dezember und dem 31. Januar des Folgejahres ein Bericht mit Bildern und vorzugsweise aktuellen Luftbildern der Abbau-, Verfüll- und Renaturierungsfortschritte im Planfeststellungsgebiet vorzulegen. In diesem Bericht ist ebenfalls darzustellen, wo sich Laichgewässer für die Kreuzkröte oder sonstige wertvolle Lebensraumstrukturen befinden und wo Steilwände für die Uferschwalben vorhanden sind. Die Laichgewässer und die Steilwände sind dann während der Laich- bzw. Brutzeit entsprechend zu erhalten.

In Abstimmung mit der Planfeststellungsbehörde und der unteren Naturschutzbehörde des Kreises Segeberg kann eine Anpassung des Monitorings dahingehend erfolgen, dass der Bericht nicht jährlich, sondern alle zwei bis drei Jahre vorzulegen ist. Hierzu bedarf es der schriftlichen Zustimmung der Planfeststellungsbehörde.

- 1.47. Nach der **endgültigen Herstellung der Ausgleichs- und Renaturierungsmaßnahmen** ist innerhalb von drei Monaten ein Bericht (Text mit aussagekräftigen Fotos) zu fertigen und der Planfeststellungsbehörde zu übersenden.

- 1.48. Zur Sicherung der Verpflichtung zum ordnungsgemäßen Ausgleich des Eingriffs ist vor Beginn der Arbeiten eine **zusätzliche Sicherheitsleistung in Höhe von 96.583,00 € für Teilfläche 1 und 81.585,00 € für Teilfläche 2** bei der unteren Naturschutzbehörde des Kreises Segeberg **drei Monate nach Erlass des Planfeststellungsbeschlusses** zu hinterlegen. Die Sicherheitsleistung kann in Form einer unkündbaren selbstschuldnerischen unbefristeten Bankbürgschaft erfolgen.

Der Gerichtsstand des Bürgen muss in Schleswig-Holstein oder Hamburg liegen. Die Sicherheitsleistung bleibt bis zur mängelfreien Endabnahme bestehen. Die untere Naturschutzbehörde des Kreises Segeberg ist berechtigt, die angeordneten Maßnahmen unter Verwendung der Sicherheitsleistung selbst durchzuführen oder durch einen beauftragten Unternehmer durchführen zu lassen, wenn die entsprechenden Auflagen nicht

fach- und fristgerecht erfüllt werden sollten. Etwaige Mehrkosten gehen dabei zu Lasten der Vorhabenträgerin.

Immissionsschutz

- 1.49. Bei berechtigten Nachbarschaftsbeschwerden hat der Betreiber auf Anforderung der Immissionsschutzbehörde eine **Staubimmissionsmessung** der Kenngrößen PM10, PM2,5 und des Staubbiederschlages nach Nr. 4.6.1.2 der TA Luft an den beschwerdegegenständlichen Immissionsorten durchführen zu lassen.
- 1.50. Die **Betriebszeiten** des Anlagenbetriebs (Gesamtbetrieb) werden festgelegt auf **Montag bis Freitag von 6:00 Uhr bis 20:00 Uhr** sowie **Samstag von 6:00 bis 14:00 Uhr**. Ausgenommen davon sind die **LKW-Beladungen** mit dem Radlader im Nahbereich der Nasssiebanlage/Waage, die bereits **um 5 Uhr morgens** beginnen können.
- 1.51. Täglich genutzte **Arbeitsfahrzeuge** mit hohen piependen akustischen Signalen als Rückfahrwarneinrichtungen, wie z. B. Radlader, sind mit Rückfahreinrichtung mit **schnorrenden Signalgebern** auszurüsten.
- 1.52. Bei berechtigten Nachbarschaftsbeschwerden und auf Anforderung der zuständigen Immissionsschutzbehörde hat der Betreiber eine **Schallimmissionsmessung** durchführen zu lassen. Der Schallimmissionsmessbericht ist der Immissionsschutzbehörde innerhalb von 3 Monaten nach Aufforderung zuzusenden. Mit den Messungen ist eine nach § 29b BImSchG bekannt gegebene Stelle zu beauftragen.

Straßen- und Wegerecht

- 1.53. Der **Beginn der Bauarbeiten** ist dem Kreis Segeberg – Tiefbau (E-Mail: tiefbau@segeberg.de) mindestens eine Woche vor Beginn anzuzeigen.
- 1.54. Die **Beendigung der Bauarbeiten** ist dem Kreis Segeberg – Tiefbau (E-Mail: tiefbau@segeberg.de) mindestens eine Woche vor Beendigung anzuzeigen.
- 1.55. **Rechtsnachfolger** sind dem Kreis Segeberg – Tiefbau (E-Mail: tiefbau@segeberg.de) innerhalb von 14 Tagen anzuzeigen.
- 1.56. Die Bauarbeiten sind so durchzuführen, dass die **Sicherheit** nicht **und** die **Leichtigkeit des Verkehrs** möglichst wenig beeinträchtigt werden.
- 1.57. Es sind alle zum **Schutze der Straße und des Straßenverkehrs** erforderlichen Vorkehrungen zu treffen. **Baustellen sind abzusperren und zu kennzeichnen**. Hierzu wird auf § 45 Absatz 6 StVO verwiesen.
- 1.58. Die Erschließung über den Wirtschaftsweg ist **standfest und frostsicher in Asphaltbauweise** auf einer **Länge von 50 m** und einer **Breite von**

8 m herzustellen. Der **Aufbau** wird gem. den „Richtlinien für die Standardisierung des Oberbaus von Verkehrsflächen“ (RStO 12), Belastungsklasse Bk 3,2, Tafel 1, Zeile 3 festgesetzt:

- 10 cm Asphaltdecke
- 10 cm Asphalttragschicht
- 15 cm Schottertragschicht
- 40 cm Frostschutzschicht

- 1.59. Der Anschluss an den vorhandenen Fahrbahnrand hat nach den **allgemein anerkannten Regeln der Technik** zu erfolgen.
- 1.60. (Bei vorhandenen Entwässerungsgräben) Die Auffahrt ist bei Bedarf mit **Betonmuffenrohren** DN 400 zu verrohren bzw. mit dem vorhandenen Nenndurchmesser und Rohrmaterial entsprechend zu verlängern, einschließlich erforderlicher Erdarbeiten im Grabenböschungsbereich. Sie sind für die erforderliche **ordnungsgemäße Unterhaltung** (Reinigung) **der Verrohrung** zuständig.
- 1.61. Die **Straßenentwässerung** darf durch die bauliche Anlage **nicht gestört** werden.
- 1.62. Bestehende **Versorgungseinrichtungen** dürfen **nicht beschädigt** oder beeinträchtigt werden.

2. Auflagenvorbehalt

Die nachträgliche Festsetzung, Änderung und Ergänzung von Auflagen bleibt gemäß § 17 Absatz 2 Satz 2 WHG i. V. m. § 13 Absatz 1 WHG vorbehalten.

3. Befristung

Die Umsetzung des gesamten Vorhabens wird bis zum **31.12.2058** befristet.

IV. Hinweise

Allgemeines

1. Die Vorhabenträgerin ist verpflichtet, das **Betretten der Grube und der Ausgleichsfläche** durch die Planfeststellungsbehörde oder deren Beauftragte gemäß § 101 WHG, § 48 LNatSchG und § 47 KrWG **zu dulden**.

Naturschutz

2. Es ist gemäß **§ 44 BNatSchG** verboten, wild lebenden Tieren der besonders und streng geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen, zu töten oder ihre Entwicklungsformen, Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.

3. Die **Schonfristen** gemäß § 39 Absatz 5 Nummer 2 BNatSchG vom **01. März bis zum 30. September** sind zu beachten. Diese gilt auch für das Abschieben von Oberboden.
4. Im Zuge des Kiesabbaus und/oder der Wiederverfüllung entstehen häufig wertvolle Biotopstrukturen, deren Erhalt sinnvoll und wünschenswert sein könnte. Insofern kann das vorliegende **Gestaltungs-/Renaturierungskonzept** in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde des Kreises Segeberg **kleinflächig** im vorstehenden Sinne **angepasst** werden. Dies sollte schriftlich von der unteren Naturschutzbehörde festgehalten werden und der Planfeststellungsbehörde zur Kenntnis gegeben werden.
5. So weit möglich und sinnvoll, soll das **bei den Knickrodungen anfallende Knickmaterial** in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde des Kreises Segeberg **erhalten** und in neu aufzusetzende Knickwälle, u. a. zwecks Eingriffsminimierung, Reduzierung Neupflanzungsbedarf und als Artenschutzmaßnahme, fachgerecht umgesetzt werden. Der am neuen Knickstandort vorhandene Oberboden ist abzuschleppen und zum seitlichen Anfüllen freiliegender Wurzeln zu verwenden.
6. Zur Artenauswahl für die Knickneuanlagen, eventueller Nachpflanzungen auf verschobenen Knicks und für das geplante Feldgehölz als Knickersatz sind **Gehölzarten aus der Liste im Anhang C der „Durchführungsbestimmungen zum Knickschutz“**, Erlass des Ministeriums für Energie, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume SH vom 20.01.2017, **zu verwenden**.

Abfallwirtschaft

7. **Auskiesungsflächen sind keine Abfalldeponien.** Die Verfüllung mit Bodenmaterial oder anderen Abfällen im Rahmen einer Entledigung ist unzulässig. Eine Verfüllung darf nur im Rahmen einer Verwertung erfolgen. Hierfür muss die Notwendigkeit der Verfüllung, z. B. zur Herstellung des Landschaftsbildes, gegeben sein.
8. Für die **Verfüllung unterhalb der durchwurzelbaren Bodenschicht** ist ausschließlich Bodenmaterial sowie Baggergut aus Sanden und Kiesen mit einem Feinkornanteil < 63 Mikrometer von höchstens 10 Volumenprozent zugelassen. Die Bestimmungen der §§ 6 und 8 BBodSchV sind einzuhalten.
9. Bei der **Klassifizierung nach EBV** können sich anhand von Eluat-Analysen möglicherweise Belastungen ergeben, die aufgrund der Vorsorgewerte nicht vermutet wurden. Diese Informationen sind als besondere Hinweise auf Schadstoffbelastungen im Sinne des § 8 Absatz 2 der BBodSchV zu bewerten und entsprechend zu berücksichtigen. Gleiches gilt **für Informationen über dem Herkunftsstandort** und dessen **Vornutzung**. Bei entsprechender Herkunft ist ein Hinweis auf weitere Schadstoffparameter zu berücksichtigen und vor der Verfüllung durch den Genehmigungsinhaber einzufordern. Dies gilt insbesondere bei Bauvorhaben aus dem Bahnbereich

für Herbizide und Feuerwehrstandorten und besondere Gewerbestandorte für PFAS.

Immissionsschutz

10. Die Nutzung eines Brechers (natürliche oder künstliche Gesteine) ist genehmigungspflichtig nach 4. BImSchV Punkt 2.2, wenn die Nutzung 10 Tage /Jahr überschreitet.
11. Für die Sieb- und Kieswaschanlage sollte zur Lärmreduzierung eine Einhausung (Überdachung nicht ausreichend) oder eine gleichwertige Maßnahme zur Lärmreduzierung vorgesehen werden.

Straßen- und Wegerecht

12. Gemäß § 46 StrWG besteht die Pflicht, durch die Vorhabenträgerin verursachte Verunreinigungen der Kreisstraße über das übliche Maß hinaus ohne Aufforderung und ohne schuldhafte Verzögerung zu beseitigen. Zur öffentlichen Straße gehören gemäß § 2 Absatz 2 StrWG nicht nur die Fahrbahn und die Nebenanlagen, sondern auch die Verkehrseinrichtungen. Zu den Verkehrseinrichtungen zählen unter anderem auch die Leitpfosten (vgl. § 43 Absatz 1 StVO).
13. Gemäß § 21 Absatz 2 StrWG hat der Erlaubnisnehmer dem Kreis Segeberg - Tiefbau alle Kosten zu ersetzen, die durch die Sondernutzung entstehen. Hierfür können angemessene Vorschüsse und Sicherheiten verlangt werden.
14. Aus der unmittelbaren Lage des Grundstückes an der Kreisstraße 52 können keine Ansprüche auf Ersatz von Schäden hergeleitet werden, die durch den Verkehr oder durch Baumaßnahmen an der Kreisstraße 52 entstehen können.
15. Der Erlaubnisnehmer hat gegen den Träger der Straßenbaulast keinen Ersatzanspruch bei Widerruf oder bei Sperrung, Änderung oder Einziehung der Straße (vgl. § 21 Absatz 5 StrWG).

Denkmalschutz

16. Wer Kulturdenkmale entdeckt oder findet, hat dies unverzüglich unmittelbar oder über die Gemeinde der oberen Denkmalschutzbehörde mitzuteilen. Die Verpflichtung besteht ferner für die Eigentümerin oder den Eigentümer und die Besitzerin oder den Besitzer des Grundstücks oder des Gewässers, auf oder in dem der Fundort liegt, und für die Leiterin oder den Leiter der Arbeiten, die zur Entdeckung oder zu dem Fund geführt haben. Die Mitteilung einer oder eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Die nach Satz 2 Verpflichteten haben das Kulturdenkmal und die Fundstätte in unverändertem Zustand zu erhalten, soweit es ohne erhebliche Nachteile oder Aufwendungen von Kosten geschehen kann. Diese Verpflichtung erlischt spätestens nach Ablauf von vier Wochen seit der Mitteilung (vgl. § 15 Absatz 1 DSchG).

V. Kostenentscheidung

Die Vorhabenträgerin hat als Veranlässerin des Planfeststellungsverfahrens die entstandenen Verfahrenskosten zu tragen. Die Höhe der Kosten wird durch gesonderten Bescheid festgesetzt.

VI. Entscheidung über Stellungnahmen und Einwendungen

Alle Stellungnahmen und Einwendungen werden zurückgewiesen, soweit ihnen nicht durch diesen Planfeststellungsbeschluss insgesamt oder teilweise stattgegeben wird oder sie sich nicht durch Berücksichtigung seitens der Vorhabenträgerin oder auf andere Weise insgesamt oder teilweise erledigt haben.

B. Begründung

Das beantragte Vorhaben konnte in der Fassung des geänderten Antrages mit den verfügbaren Nebenbestimmungen planfestgestellt werden. Die verfahrensrechtlichen Anforderungen wurden gewahrt (vgl. **I.**). Das beantragte Vorhaben verstößt auch nicht gegen die Vorgaben des zwingenden und durch die fachplanerische Abwägung nicht überwindbaren Rechts (vgl. **II.**). Die gegen das Vorhaben vorgebrachten Einwendungen und Stellungnahmen waren zurückzuweisen, soweit ihnen nicht durch die umfangreiche Anordnung von Nebenbestimmungen sowie durch die Planänderung bereits entsprochen worden ist (vgl. **V.**). Der Antrag erweist sich schließlich auch unter Abwägung der für und gegen das Vorhaben sprechenden Belange als zulassungsfähig (vgl. **VI.**).

I. Verfahren

Am 07.03.2025 beantragte die Kieswerk Fischer GmbH & Co. KG durch Möller-Plan, Stadtplaner + Landschaftsarchitekten die Änderung des Planfeststellungsbeschlusses vom 27.02.2007 gemäß § 68 Absatz 1 WHG i. V. m. § 83 Absatz 1 Nummer 1 und § 84 Absatz 1 Satz 1 LWG sowie § 143 LVwG.

Das Vorhaben stellt eine Änderung des Planfeststellungsbeschlusses vom 27.02.2007 in der Gestalt des 3. Änderungsbeschlusses vom 19.06.2024 dar. Bei der planfestgestellten Nassauskiesung handelt es sich um ein UVP-pflichtiges Vorhaben gemäß der Nummer 13.18.1 der Anlage 1 zum UVPG. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung wurde im Planfeststellungsverfahren zum Planfeststellungsbeschluss vom 27.02.2007 durchgeführt mit dem Ergebnis, dass das Vorhaben unter Zugrundelegung der Schutz-, Minimierungs-, Ausgleichs- und Renaturierungsmaßnahmen umweltverträglich ist.

Nach § 9 Absatz 1 Satz 1 UVPG besteht die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung auch für die Änderung eines UVP-pflichtigen Vorhabens, wenn allein die Änderung die Größen- oder Leistungswerte für eine unbedingte UVP-Pflicht gemäß § 6 erreicht oder überschreitet (Nummer 1) oder die allgemeine Vorprüfung ergibt, dass die Änderung zusätzliche erhebliche nachteilige oder andere erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorrufen kann (Nummer 2).

Wird gemäß § 9 Absatz 1 Satz 2 UVPG ein Vorhaben geändert, für das keine Größen- oder Leistungswerte vorgeschrieben sind, so wird die allgemeine Vorprüfung nach Satz 1 Nummer 2 durchgeführt.

Für Ausbauvorhaben, wie die planfeststellte Nassauskiesung, sind unter der Nummer 13.18.1 der Anlage 1 zum UVPG in der Spalte 1 keine Leistungs- oder Größenswerte angegeben.

Für die 1. Änderung vom 14.12.2014 wurde eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt mit dem Ergebnis, dass das Vorhaben umweltverträglich ist.

Für die 2. Änderung wurde keine erneute Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt.

Für die 3. Änderung des Planfeststellungsbeschlusses wurde gemäß § 9 Absatz 4 i. V. m. § 7 Absatz 3 UVPG von der Vorhabenträgerin die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung beantragt. Danach entfällt die Vorprüfung. Das Entfallen der Vorprüfung wurde seitens der Planfeststellungsbehörde als zweckmäßig erachtet, da die UVP-Vorprüfung aufgrund des Umfangs der beantragten Änderungen sehr wahrscheinlich eine UVP-Pflicht ergeben hätte.

Für die 4. Änderung des Planfeststellungsbeschlusses wurde seitens der Vorhabenträgerin eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt. Eine allgemeine Vorprüfung i. S. d. § 7 Absatz 1 UVPG wurde nicht durchgeführt. Der Entfall dieser Vorprüfung wurde von der Vorhabenträgerin auch nicht beantragt. Dies ist insoweit unschädlich, als eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt wurde. Hinsichtlich des Gegenstands, des Umfangs und der Methode der Umweltverträglichkeitsprüfung wurde am 19.12.2024 ein Scoping-Termin durchgeführt.

Vorliegend wurde eine Planänderung vor Fertigstellung des Vorhabens beantragt. Derartige Planänderungen richten sich nach § 143 LVwG. Danach bedarf grundsätzlich jede Planänderung vor Fertigstellung eines festgestellten Vorhabens eines neuen Planfeststellungsverfahrens (§ 143 Absatz 1 LVwG). Von diesem Grundsatz kann nach § 143 Absatz 2 LVwG abgewichen werden, wenn es sich um eine Planänderung von unwesentlicher Bedeutung handelt und die Belange anderer nicht berührt werden oder die Betroffenen der Änderung zugestimmt haben. Im vorliegenden Fall wurde ein Planfeststellungsverfahren nach § 143 Absatz 1 LVwG durchgeführt. Es handelt sich nicht um Planänderungen von unwesentlicher Bedeutung.

Das Anhörungsverfahren wurde am 23.04.2025 eingeleitet. Der Antrag und die dazugehörigen Pläne, aus denen sich Inhalt und Umfang des Vorhabens ergeben, lagen vom 12.05.2025 bis einschließlich 11.06.2025 während der Öffnungszeiten beim Amt Bornhöved, Am Markt 3, 24610 Trappenkamp, im Zimmer A 22 zur Einsichtnahme aus.

Auf die Auslegung wurde durch Bekanntmachung am 30.04.2025 im Blickpunkt und auf den Internetseiten des Kreises Segeberg sowie des Amtes Bornhöved hingewiesen. Diese Unterlagen waren während der Auslegungszeit zusätzlich auch im zentralen Informationsportal über Umweltverträglichkeitsprüfungen (UVP-Portal) unter uvp-

verbund.de (Bundesland Schleswig-Holstein, Kategorie: Wasserwirtschaftliche Vorhaben) veröffentlicht.

Jede Person, deren Belange durch das Vorhaben berührt werden, konnte bis einschließlich 25.06.2025 schriftlich oder zur Niederschrift beim Amt Bornhöved, Am Markt 3, 24610 Trappenkamp, oder beim Kreis Segeberg, Der Landrat, Hamburger Straße 30, 23795 Bad Segeberg, Einwendungen gegen das beantragte Vorhaben erheben. Vereinigungen im Sinne des § 140 Absatz 4 Satz 6 LVwG konnten bis einschließlich 25.06.2025 bei den vorgenannten Stellen Stellungnahmen zu dem beantragten Kiesabbau abgeben.

Die Erörterung der Stellungnahmen fand am 21.10.2025 von 10:00 Uhr bis 12:30 Uhr im Konferenzraum 4 der Rosenstraße 28a, 23795 Bad Segeberg, statt.

Die untere Wasserbehörde des Kreises Segeberg ist gemäß § 3 Absatz 1 Nummer 1 WaKüVO zuständige Planfeststellungsbehörde.

Zu dem Planfeststellungsantrag wurden folgende Träger öffentlicher Belange und anerkannte Naturschutzverbände, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird, gehört:

- Arbeitsgemeinschaft der § 29 Verbände
- Landesnaturschutzverband Schleswig-Holstein e.V.
- Bund für Umwelt und Naturschutz Landesverband S.-H. e. V.
- Naturschutzbund Deutschland Landesverband S.-H. e. V.
- Verein Jordsand zum Schutze der Seevögel und der Natur e. V.
- Beirat für Naturschutz des Kreises Segeberg (Kreisnaturschutzbeauftragter)
- Ministerium für Energiewende, Klimaschutz, Umwelt und Natur
- Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus
- Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport
- Landesamt für Umwelt, Abteilung 6 – Geologischer Dienst
- Landesamt für Umwelt, Abteilung 7 – Technischer Umweltschutz
- Archäologisches Landesamt Schleswig-Holstein
- Landesamt für Landwirtschaft und nachhaltige Entwicklung, untere Forstbehörde
- Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein
- Landesvermessungsamt Schleswig-Holstein
- Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein, Niederlassung Lübeck
- Schleswig-Holstein Netz AG
- Deutsche Telekom Technik GmbH
- AKN Eisenbahn GmbH
- DEGES GmbH
- Autobahn GmbH, Niederlassung Nord
- Gasunie Deutschland Transport Service GmbH
- Amt Bornhöved
- Gemeinde Tensfeld
- Wege-Zweckverband der Gemeinden des Kreises Segeberg
- Kreis Segeberg, Fachdienst 67.00, Naturschutz und Landschaftspflege
- Kreis Segeberg, Fachdienst 66.00, Kreisstraßen, Radwege, Brücken

- Kreis Segeberg, Fachdienst 61.00, Kreisplanung
- Kreis Segeberg, Fachdienst 36.00, Verkehrsordnung
- Kreis Segeberg, Fachdienst 32.30, Sachgebiet Grundwasser- und Bodenschutz
- Kreis Segeberg, Fachdienst 32.30, Sachgebiet Abfallüberwachung.

Folgende Beteiligte haben keine Bedenken oder Anregungen geäußert:

- Arbeitsgemeinschaft der § 29 Verbände
- Landesnaturschutzverband Schleswig-Holstein e.V.
- Bund für Umwelt und Naturschutz Landesverband S.-H. e. V.
- Verein Jordsand zum Schutze der Seevögel und der Natur e. V.
- Beirat für Naturschutz des Kreises Segeberg (Kreisnaturschutzbeauftragter)
- Ministerium für Energiewende, Klimaschutz, Umwelt und Natur
- Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus
- Landesamt für Umwelt, Abteilung 6 – Geologischer Dienst
- Landesamt für Landwirtschaft und nachhaltige Entwicklung, untere Forstbehörde
- Landesvermessungsamt Schleswig-Holstein
- Schleswig-Holstein Netz AG
- Deutsche Telekom Technik GmbH
- AKN Eisenbahn GmbH
- DEGES GmbH
- Autobahn GmbH, Niederlassung Nord
- Gasunie Deutschland Transport Service GmbH
- Amt Bornhöved
- Gemeinde Tensfeld
- Wege-Zweckverband der Gemeinden des Kreises Segeberg
- Kreis Segeberg, Fachdienst 61.00, Kreisplanung
- Kreis Segeberg, Fachdienst 36.00, Verkehrsordnung.

II. Einhaltung der Vorschriften zwingenden Rechts

Das planfestgestellte Vorhaben verstößt unter Berücksichtigung der angeordneten Nebenbestimmungen nicht gegen zu beachtende Vorschriften des zwingenden und nicht durch Abwägung überwindbaren Rechts. Die erforderliche Planrechtfertigung liegt vor. Die besonderen Zulassungsvoraussetzungen des § 68 Absatz 3 Nummer 1 WHG werden ebenso eingehalten wie die gemäß § 68 Absatz 3 Nummer 2 WHG zu beachtenden sonstigen Anforderungen des WHG oder sonstiger öffentlich-rechtlicher Vorschriften.

1. Planrechtfertigung

Eine planerische Ermessensentscheidung trägt ihre Rechtfertigung nicht schon in sich selbst, sondern ist im Hinblick auf die von ihr ausgehenden Einwirkungen auf Rechte Dritter rechtfertigungsbedürftig. Voraussetzung hierfür ist, dass für das beabsichtigte Vorhaben gemessen an den Zielsetzungen des zugrundeliegenden Fachplanungsgesetzes ein Bedarf besteht, die geplante Maßnahme unter diesem Blickwinkel also erforderlich ist. Dies trifft nach ständiger Rechtsprechung für eine Planung nicht erst dann zu, wenn sie unausweichlich erscheint, sondern wenn sie „vernünftigerweise

geboten“ ist. Nach diesen Maßstäben ist das hier planfestgestellte Vorhaben gerechtfertigt. Die Bereitstellung von Kies und Sand als elementar wichtiger Rohstoff ist für die heimische Bauindustrie notwendig und erforderlich.

2. Zulassungsvoraussetzungen

Die beantragte Änderung des Planfeststellungsbeschlusses vom 27.02.2007 in der Gestalt des 3. Änderungsbeschlusses vom 19.06.2024 dient den wirtschaftlichen Interessen der Vorhabenträgerin. Der vorgelegte Plan muss den gesetzlichen Planungsleitsätzen entsprechen und darf nicht gegen zwingende Rechtsnormen verstoßen. Planungsleitsätze enthalten diejenigen, bestimmte Interessen schützenden, materiellen Rechtsnormen des Fachplanungsrechts und sonstige aufgrund der Konzentrationswirkung von Planfeststellungen zu beachtende Rechtsmaterien, die bei der Planung strikte Beachtung verlangen und deshalb nicht durch planerische Abwägung überwunden werden können. Gemäß § 68 Absatz 3 WHG darf der Plan unter anderem nur festgestellt werden, wenn eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit nicht zu erwarten ist und andere Anforderungen nach dem Wasserhaushaltsgesetz oder sonstigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften erfüllt werden. § 83 Absatz 2 LWG trägt dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz Rechnung und ergänzt die vorgenannte Vorschrift dahingehend, dass der Plan auch dann festgestellt werden darf, wenn eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit zwar zu erwarten ist, diese aber durch Bedingungen und Auflagen verhütet oder ausgeglichen werden kann.

Das „Wohl der Allgemeinheit“ beschränkt sich hierbei nicht auf wasserwirtschaftliche Gesichtspunkte. So können zum Beispiel auch Beeinträchtigungen des Naturschutzes und der Landschaftspflege, des Verkehrs, des Straßenbaus und des Immissionsschutzes zwingende Versagungsgründe darstellen.

Ist das Vorhaben nicht aus zwingenden Rechtsgründen zu versagen, setzt seine Zulässigkeit darüber hinaus noch eine umfassende planerische Abwägung der berührten öffentlichen und privaten Belange voraus.

§ 67 Absatz 1 WHG legt fest, dass Gewässer so auszubauen sind, dass natürliche Rückhalteflächen erhalten bleiben, das natürliche Abflussverhalten nicht wesentlich verändert wird, naturraumtypische Lebensgemeinschaften bewahrt und sonstige nachteilige Veränderungen des Zustands des Gewässers vermieden oder, soweit dies nicht möglich ist, ausgeglichen werden. Nach § 68 Absatz 3 WHG darf der Plan nur dann festgestellt werden, wenn eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere eine erhebliche und dauerhafte, nicht ausgleichbare Erhöhung der Hochwasserrisiken oder eine Zerstörung natürlicher Rückhalteflächen, vor allem in Auwäldern nicht zu erwarten ist.

Die naturraumtypischen Lebensgemeinschaften werden durch die Ausgleichs- und Renaturierungsmaßnahmen sowie durch die Auflagen Nr. 1.24 bis 1.48 bewahrt.

Die Auflagen Nr. 1.9 bis 1.19, insbesondere das Grundwassermonitoring, gewährleisten, dass das Vorhaben keine negativen Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser zeigt.

Das Vorhaben führt zu Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen oder Veränderungen des mit der belebten Bodenschicht in Verbindung stehenden Grundwasserspiegels, die die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes oder des Landschaftsbildes erheblich beeinträchtigen können. Das beantragte Änderungsvorhaben beinhaltet damit Eingriffe in Natur und Landschaft i. S. d. § 14 Absatz 1 BNatSchG. Nach § 13 BNatSchG sind Eingriffe vom Verursacher vorrangig zu vermeiden. Nicht vermeidbare Eingriffe sind durch Ausgleich- oder Ersatzmaßnahmen oder, soweit dies nicht möglich ist, durch einen Ersatz in Geld zu kompensieren.

Ein Eingriff ist nur dann unvermeidbar, wenn er unterlassen werden kann, ohne das Vorhaben als solches in Frage zu stellen. Für die Rohstoffgewinnung bedeutet dies zum einen, solche Standorte zu wählen bei denen die betroffenen Umweltschutzgüter möglichst gering beeinträchtigt werden. Vor dem Hintergrund, dass Rohstofflagerstätten natürlich vorgegeben sind und es sich vorliegend bei der Teilfläche 2 um eine in den 1960/70er Jahren bereits ausgekieste Fläche handelt, sind diese Voraussetzungen im vorliegenden Fall erfüllt.

Zum anderen hat der Abbau selbst so zu erfolgen, dass unvermeidbare Beeinträchtigungen minimiert werden. Das beantragte Änderungsvorhaben trägt dem naturschutzrechtlichen Vermeidungsgebot Rechnung.

Die artenschutzrechtlichen Anforderungen aus den § 39 und § 44 BNatSchG und die Schonfristen werden durch das Vorhaben eingehalten. Dies gewährleisten auch die naturschutzrechtlichen Auflagen und Hinweise.

Die unvermeidbaren Beeinträchtigungen, die das Vorhaben aller Voraussicht nach auslösen wird, müssen nach der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung entweder durch Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen, oder soweit dies nicht möglich ist, durch einen Ersatz in Geld kompensiert werden. Grundsätzlich gilt der Ausgleich bei Abbauvorhaben als bewirkt, wenn die Abbaufäche nach Abbauende der natürlichen Entwicklung überlassen bleibt und keiner weiteren Nutzung zugeführt wird. Es erfolgen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen. Nach Abbauende werden Renaturierungsmaßnahmen zur landschaftsgerechten Integration des Anbaugesbietes durchgeführt. Diese Maßnahmen und die darüber hinaus erforderlichen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind im LBP dargestellt.

Dem geplanten Vorhaben stehen keine Ziele der Raumordnung und Landesplanung entgegenstehen. Es liegen auch keine Informationen zu konkurrierenden Raumanprüchen vor, die dem geplanten Vorhaben widersprechen. Im Landesentwicklungsplan (LEP) Schleswig-Holstein 2021 liegt die Vorhabenfläche allerdings in einem Entwicklungsraum für Tourismus und Erholung. Im noch geltenden Regionalplan I (1998) ist der Entwicklungsraum im betreffenden Bereich als „Gebiet mit besonderer Bedeutung für Tourismus und Erholung“ konkretisiert. Diese Gebiete sind in den Ordnungsräumen großflächig ausgewiesen und umfassen ganze Landschaftsteile. In diesen Bereichen sind die Voraussetzungen für die Erholungsnutzung, insbesondere die Landschaftsvielfalt sowie das landschaftstypische Erscheinungsbild, zu erhalten. Wie bereits im Rahmen des UVP-Berichts dargelegt, steht diese Ausweisung grundsätzlich im Konflikt mit dem Vorhaben. Es handelt sich jedoch bei der Ausweisung des Gebiets als „Entwicklungsraum für Tourismus und Erholung“ (LEP) bzw. als „Gebiet mit besonderer Bedeutung für Tourismus und Erholung“ (Regionalplan I, 1998) um einen

Grundsatz der Raumordnung i. S. d. § 3 Absatz 1 Nummer 3 ROG, der im Rahmen der Abwägung nach § 4 Absatz 1 Satz 1 ROG zu berücksichtigen ist. Der Rohstoffabbau innerhalb dieser Ausweisungen wird dadurch nicht verhindert.

Das Planfeststellungsvorhaben ist gemäß § 29 BauGB i. V. m. § 35 BauGB bauplanungsrechtlich zulässig. Das gesamte Planfeststellungsgebiet liegt im Außenbereich. Das Planfeststellungsvorhaben ist gemäß § 35 Absatz 1 Nummer 3 BauGB als ein Vorhaben, das einem ortsgebundenen, gewerblichen Betrieb dient, im Außenbereich privilegiert. Nach der ständigen Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes ist die Ortsgebundenheit eines Betriebes erfüllt, wenn das betroffene Gewerbe unmittelbar nach seinem Gegenstand und Wesen hier und so nur an der fraglichen Stelle betrieben werden kann, weil ein Betrieb dieser Art, wenn er seinen Zweck erfüllen soll, auf die geografische und geologische Eigenart dieser Stelle angewiesen ist. Danach ist der Kiesabbau grundsätzlich dem Außenbereich zugewiesen. Allerdings hat der Gesetzgeber mit der Regelung aus § 35 Absatz 1 BauGB keine Entscheidung über den konkreten Standort der von ihm im Außenbereich für zulässig erklärten Vorhaben getroffen. In dem Planfeststellungsverfahren wurde geprüft, ob dem Gewässerausbau öffentliche Belange entgegenstehen, denn auch für privilegierte Vorhaben gilt das Gebot der größtmöglichen Schonung des Außenbereichs.

Bei dem Planfeststellungsvorhaben handelt es sich um eine immissionsrechtlich nicht genehmigungsbedürftige Anlage gemäß § 4 Absatz 1 BImSchG i. V. m. der 4. BImSchV. Rechtliche Beurteilungsgrundlage sowohl für genehmigungsbedürftige als auch für nicht genehmigungsbedürftige Anlagen, die Gewerbelärmimmissionen und Staubimmissionen verursachen, sind die Verwaltungsvorschriften TA Lärm und TA Luft. In diesen sind sowohl das Beurteilungsverfahren zur Immissionsermittlung als auch die einzuhaltenden Immissionsgrenzwerte festgelegt. Die Immissionsgrenzwerte für Menschen werden nach dem Schalltechnischen Gutachten vom 09.11.2020 für die bereits planfestgestellten Flächen nördlich der K 52 eingehalten. Die Flächen des Änderungsvorhabens befinden sich in einem größeren Abstand zur Wohnbebauung als die bereits planfestgestellten Flächen. Daher ist davon auszugehen, dass die Immissionsgrenzwerte für Menschen für die Flächen des Änderungsvorhabens eingehalten werden. Das Gleiche gilt für Staubimmissionen. Hinsichtlich der Staubimmissionen sind im Falle ihres Entstehens Maßnahmen (z. B. Befeuchtung) zur Vermeidung oder Minimierung vorgesehen. Das beantragte Vorhaben hält nach Prüfung des Landesamtes für Umwelt, Abteilung 7 - Technischer Umweltschutz – die öffentlich-rechtlichen immissionsschutzrechtlichen Vorschriften somit ein.

Die Auswirkungen des Vorhabens sind nicht geeignet, den ökologischen und chemischen Zustand des Grundwasserkörpers zu verschlechtern. Das Grundwasser am o. g. Standort ist ausreichend geschützt. Insbesondere eine Verschlechterung seines mengenmäßigen und seines chemischen Zustandes ist nicht zu erwarten. Die Einhaltung des Verschlechterungsverbotes wird zusätzlich durch die Auflagen Nr. 1.9 bis 1.19 geschützt. Die Prüfung erfolgte unter Berücksichtigung von §§ 27, 31 und 47 WHG sowie der Vorschriften der OGewV und der GrwV sowie Art. 4 (insb. Absatz 1 Buchstabe a Ziffer i und Buchstabe b Ziffer i) i. V. m. dem Anhang V sowie Art 4 Abs. 6, 7 der WRRL.

Es ist nicht ersichtlich, dass dem Vorhaben andere öffentlich-rechtliche Vorschriften entgegenstehen.

III. Zusammenfassende und bewertende Darstellung der Umweltauswirkungen

Die zusammenfassende Bewertung findet ihre Rechtsgrundlage in § 24 UVPG. Die Bewertung erfolgt anhand § 25 UVPG.

In den Fachgutachten und den angegebenen Grundlagen sind die jeweiligen Erfassungs- und Prüfmethoden nachzulesen. Die fachlichen Standards und die geltenden Vorschriften sind angewandt worden.

1. Schutzgut Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit

Zusammenfassung:

Der Abbaubetrieb führt durch Lärm- und Staubentwicklung zu einer erhöhten Belastung des Umfeldes und der Wohnfunktion, wobei gesetzlich vorgeschriebene Grenzwerte nicht überschritten werden. Minimierende Wirkungen werden durch die Betriebszeitenregelung und die Befeuchtung der Fahrwege bei Trockenheit erreicht.

Als Auswirkungen auf das Schutzgut Menschen sind insbesondere Lärm, Staubeintrag und visuelle Beeinträchtigungen durch die Flächeninanspruchnahme des Sand- und Kiesabbaus als auch der Infrastruktureinrichtungen zu nennen.

Lärm

Die beantragten Abbauflächen (Teilfläche 1 und Teilfläche 2) liegen südlich der Kreisstraße K 52. In der Nähe der Antragsflächen besteht keine Wohnbebauung. Auf den angrenzenden Flächen sind Gewerbebetriebe, das Kieswerk Fischer sowie Waldflächen vorhanden.

Im Rahmen der Beantragung der 3. Änderung des ursprünglichen Planfeststellungsbeschlusses vom 27.02.2007 wurde für den Betrieb einer Brecher- Sieb- und Granulatoranlage ein entsprechendes Lärmgutachten mit der BLB-Auftrags-Nr. PO01BLB20 vom 28.04.2021 erstellt. Mit dem Rohstoffabbau und -verfüllvorhaben südlich der Kiesstraße hat dies nichts zu tun, da die vorstehend benannten Anlagen innerhalb der Vorhabenfläche nicht betrieben werden sollen. Ein solcher Betrieb wurde für diese Flächen auch nicht beantragt. Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung für diese Anlagen steht außerhalb des 4. Planfeststellungsbeschlusses für die Rohstoffgewinnung.

Auf den Antragsflächen werden ein Radlader, ein (Seil-)Bagger, eine Planierdraupe sowie ein Förderband, eine Siebanlage und eine Kiesaufbereitungsanlage betrieben, die typische Geräusche verursachen.

Die nächstgelegene Wohnbebauung ist ca. 300 m entfernt, die Ortslage Tensfeld ca. 650 m. Allein aufgrund dieser Entfernungen sind Auswirkungen auf die in Tensfeld lebenden Menschen durch Lärm nicht zu erwarten. Auf die Ausarbeitung eines Schallschutzgutachtens wurde daher verzichtet.

Die Betriebszeiten sind von Montag bis Freitag 5:00 Uhr bis 20:00 Uhr und am Sonnabend von 5:00 Uhr bis 14:00 Uhr. In der Zeit zwischen 5:00 Uhr und 6:00 Uhr findet jeweils nur Verladetätigkeit innerhalb der bestehenden Kieswerksfläche und Abfuhr statt. Die Einhaltung der gemäß TA Lärm vorgeschriebenen Emissionswerte ist durch die vorgenannten Maßnahmen Rechnung getragen.

Staub

Luftverunreinigungen können beim Abbau oberflächennaher, mineralischer Rohstoffe durch Staub entstehen, bei der Lagerung und beim Transport des Abbaumaterials, sowie durch Abgase der Abbaugeräte. Die zum Einsatz kommenden Maschinen und Fahrzeuge haben eine Bauartzulassung bzw. werden regelmäßig überprüft. Die vorliegenden EU-Konformitätserklärungen belegen, dass die Fahrzeuge und Maschinen geltenden EU-Regelungen entsprechen.

Die Grobfraction der ausgehobenen Sande und Kiese werden nach dem Abbau und der Siebung mit einem Förderband zur Aufbereitungsanlage transportiert und bearbeitet. Die Gewinnung erfolgt erdfeucht, Abwehungen kommen kaum vor. Bei besonders trockener Witterung wird Abwehungen durch Befeuchten entgegengewirkt.

Das abgebaute Material wird nach der Aufbereitung innerhalb des Kieswerkes (auf den nördlichen Flächen der K 52) nach Kornfraktionen getrennt und auf Halden gelagert. Abwehungen sind lediglich bei feinerem Material zu erwarten. Auch hier wird dem bei Bedarf durch Befeuchten entgegengewirkt. Der unbelastete Fremdboden, mit dem die Verfüllung der Grube im Bereich oberhalb von 1,5 m über dem höchsten zu erwartenden Grundwasserstand erfolgen soll, wird mit LKW herantransportiert. Auch dieses Material ist in der Regel erdfeucht. Sollte beim Abkippen Staub entstehen, ist dem ebenfalls durch Befeuchten entgegenzuwirken. Das Befeuchten der Halden erfolgt in der Regel mit mobilen Regnern. Die Fahrflächen werden üblicherweise mit Wasser aus den Abbauflächen mittels Radladern befeuchtet. Die Kipphöhen beim Aufsetzen der Halden sollten so weit reduziert werden, wie es ohne Beeinträchtigung des Betriebsablaufes möglich ist.

Als Abbaugerät sind ein Radlader und ein Seilbagger bzw. ein vergleichbares Gerät im Einsatz.

Die Antragsfläche unterlag bisher intensiver Ackernutzung. In der Umgebung der Antragsfläche sind sowohl Acker- als auch Dauergrünlandflächen anzutreffen. Lediglich von den Ackerflächen geht eine Staubbelastung aus, während die Dauergrünlandflächen als Staubsenken wirken (sie binden Staub).

Schadstoffe, Licht und Geruch

Der Kiesabbau und der Transport der Rohstoffe werden mit handelsüblichen Fahrzeugen und Maschinen durchgeführt. Bereits in der Herstellung dieser Fahrzeuge und Maschinen sind Vorgaben zur Begrenzung des Schadstoffausstoßes zu berücksichtigen. Der Betrieb der Fahrzeuge unterliegt regelmäßigen Überprüfungen.

Die Luftqualität ist im Untersuchungsraum als gering belastet zu bezeichnen. Trotz dieser Einschätzung bestehen durch die Straßen, die Ortslagen und die Landwirtschaft lokale Belastungen durch Staub und Schadstoffe.

Bei der Betrachtung von Stäuben ist zu unterscheiden zwischen (schadstoffhaltigem) Staub, der durch Verkehr, Gewerbe und Industrie verursacht wird und Stäuben, die natürlichen Ursprungs und deutlich geringer oder nicht mit Schadstoffen wie Schwermetallen belastet sind. Dies sind z. B. landwirtschaftliche Stäube, wie sie beim Ernten, Heuwenden oder bei der Bearbeitung des Bodens entstehen. Ferner ist Wind ab ca. 4 m/s bei trockener Witterung und wenig Bewuchs des Bodens erforderlich, damit es durch Winderosion zu bedeutsamen Staubquellen kommen kann.¹

Der Untersuchungsraum für das Schutzgut Luft umfasst die gesamte Antragsfläche. Ferner werden direkt angrenzende Bereiche miterfasst. Es sind die Faktoren zu erfassen, die von der Antragsfläche ausgehen, und als Vorbelastungen diejenigen, die unter anderem auf diese Fläche einwirken.

Schadstoffe entstehen bzw. entstanden innerhalb des Untersuchungsraumes durch landwirtschaftliche Fahrzeuge und durch den von den verschiedenen Kieswerken in dem Raum ausgehenden Verkehr. Schadstoffemissionen der Siedlungen in relativer Nähe des Untersuchungsraumes entstehen vor allem durch die Heizungsanlagen. Der Verkehr auf der K 52 ist ebenfalls eine Schadstoffquelle, die aber aufgrund der Lage im landschaftlich geprägten Raum nicht deutlich in Erscheinung tritt. Genaue Angaben zur Intensität liegen nicht vor.

Der Kiesabbau findet zwischen 05:00 Uhr und 20:00 Uhr statt. Eine vollständige Ausleuchtung der Abbaustätte ist nicht erforderlich. Eine eventuell erforderliche Beleuchtung von Teilbereichen z. B. zur Durchführung von Wartungs- oder Reparaturarbeiten ist zeitlich begrenzt und wird nicht über die gesamte Nachtzeit erfolgen. Sofern innerhalb der Vorhabenfläche eine Ausleuchtung von Teilbereichen erforderlich ist, wird zur Verminderung der Auswirkungen von Lichtemissionen eine Beleuchtung mit einer Lichtfarbe von ca. 2.700 Kelvin empfohlen. Wo es umsetzbar ist, sollten Bewegungsmelder installiert werden. Es ist ferner darauf zu achten, dass eine mögliche Beleuchtung nicht auf Gehölzbestände wie Knicks und Wälder gerichtet wird. Belastungen für die in der Umgebung lebenden Menschen sind dadurch nicht zu befürchten.

Kiesabbau ist nicht mit der Entstehung von Gerüchen verbunden. Nachteilige Auswirkungen auf die in der Umgebung wohnenden Menschen sind nicht zu erwarten.

Erholung / Freizeit

Die Antragsfläche liegt innerhalb eines großflächigen Entwicklungsraumes für Tourismus und Erholung. Kap. 4.7.2 Teil B des LEP: "Sie umfassen Räume, die sich aufgrund der naturräumlichen und landschaftlichen Voraussetzungen und Potenziale sowie ihrer Infrastruktur für Tourismus und Erholung besonders eignen. Sie sollen eine ausreichende touristische Bedeutung aufweisen. Darüber hinaus sollen bei der Abgrenzung der Gebiete die naturräumlichen und die landschaftlichen Potenziale und die Naturparke berücksichtigt werden. In den Entwicklungsgebieten für Tourismus und

¹ Handbuch des Bodenschutzes, Kap. 2.4.2.2.

Erholung soll eine gezielte regionale Weiterentwicklung der Möglichkeiten für Tourismus und Erholung angestrebt werden. Hinsichtlich der touristischen Nutzung soll dabei vorrangig auf den vorhandenen (mittelständischen) Strukturen aufgebaut werden. Darüber hinaus sollen diese Gebiete unter Berücksichtigung der landschaftlichen Funktionen durch den Ausbau von Einrichtungen für die landschaftsgebundene Erholung weiter erschlossen werden."

Einrichtungen für eine touristische Nutzung sind im Bereich der Antragsfläche nicht vorhanden. Innerhalb des Gebietes der Gemeinde Tensfeld liegt die Ausrichtung auf Tourismus und Erholung mehr auf dem Bereich nördlich der Kiesstraße.

Die Wege um die Antragsfläche und das Kieswerk Fischer herum werden von vor Ort lebenden Menschen für die Naherholung genutzt. Eine großräumigere Bedeutung besteht (noch) nicht. Vor Ort ist die Umgebung bereits seit Langem durch den Kies- und Sandabbau geprägt. Die Erweiterungsflächen südlich der Kreisstraße K 52 beeinträchtigen vor diesem Hintergrund das Wohnumfeld nicht erheblich.

Arbeiten

In ländlichen Räumen überwiegen Arbeitsstellen in der Landwirtschaft. Im Raum Damsdorf / Tensfeld bietet zusätzlich der Kiesabbau Arbeitsplätze. Der Bereich der Vorhabenfläche wird landwirtschaftlich genutzt. Nördlich der K 52 überwiegt der Kies- und Sandabbau deutlich. Durch die Erweiterung der Abbaufäche des Kieswerks Fischer werden die Arbeitsplätze der in diesem Werk arbeitenden Menschen gesichert. Auch in den weiterverarbeitenden Gewerben bewirkt die Gewinnung dieser Rohstoffe eine Arbeitsplatzsicherung.

Auswirkungen und Risiken nach Durchführung des Vorhabens

Die Nachnutzung der Abbaufäche ist in der Form der extensiven Grünlandnutzung vorgesehen. Es werden also in Zukunft keine Ackerflächen mehr vorhanden sein. Dies stellt eine positive Auswirkung auf die Erholungseignung der Landschaft dar. Auf das Wohnen und das Wohnumfeld ergeben sich auch dann keine Auswirkungen.

Bewertung:

Unter Berücksichtigung der in die Bewertung einbezogenen Ausschluss- und Verminderungsmaßnahmen ist sowohl während der Durchführung des Vorhabens als auch danach nicht mit erheblich nachteiligen Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch zu rechnen. Nach der Durchführung des Vorhabens entstehen positive Auswirkungen auf das Wohnumfeld der vor Ort lebenden Menschen.

Nach Beendigung des Abbaus ist extensive Grünlandnutzung vorgesehen. Staub entsteht nur bei Ackernutzung oder vorübergehend auf Sukzessionsflächen, auf Grünland nicht.

Die in die Bewertung einbezogenen Ausschluss- und Verminderungsmaßnahmen sind zu berücksichtigen. Darüber hinaus sind keine weiteren Maßnahmen erforderlich.

Das beantragte Vorhaben hält nach Prüfung des Landesamtes für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein - Technischer Umweltschutz – die öffentlich-rechtlichen immissionsschutzrechtlichen Vorschriften ein.

2. Schutzgut Tiere

Zusammenfassung:

Mit dem Vorhaben kommt es zu Beeinträchtigungen für die Fauna - so werden teilweise Lebensräume, wie Knicks, zerstört und die angrenzenden Biotopstrukturen durch Lärm, Staub und Beunruhigungen beeinträchtigt.

Die Knicks in und an der Vorhabenfläche haben eine hohe Bedeutung für den Naturhaushalt, mit Ausnahme des weitgehend gehölzlosen Knickwalles am südwestlichen Rand der Teilfläche 2. Die Nadelwälder werden nicht als hochwertig eingestuft, da sie den Charakter von Monokulturen haben.

Die teilweise intensiv genutzten landwirtschaftlichen Nutzflächen haben für den Naturhaushalt eine geringe Bedeutung. Die Brachfläche wird in diese Bewertung als Intensivacker eingestellt, da es sich um eine temporäre Stilllegung handelt. Zu Beginn der Rohstoffgewinnung im Bereich der Teilfläche 2 befindet sich diese wieder unter konventioneller landwirtschaftlicher Nutzung.

Für Brutvögel haben in erster Linie die Gehölzbestände eine Bedeutung. Die als gefährdet eingestufte Feldlerche wurde im Bereich der temporären Brache festgestellt. Es ist davon auszugehen, dass mit Wiederaufnahme der konventionellen landwirtschaftlichen Nutzung an den Feldlerchenhabitaten nichts ändern wird. Die Rohstoffgewinnung wird eine Verlagerung der Brutplätze der Feldlerche bewirken, aber keine Aufgabe. Feldlerchen bleiben ihrem Brutgebiet treu, daher ist die Teilfläche 2 vor dem Abbau auf ein Vorkommen auf Feldlerchen zu untersuchen, um artenschutzrechtliche Konflikte zu vermeiden. Der ebenfalls als gefährdet eingestufte Kuckuck kommt ausschließlich in den südlich gelegenen Wäldern vor, die vom Eingriff durch die Rohstoffgewinnung nicht betroffen sind. Insgesamt ist die Bedeutung der Vorhabenfläche für Brutvögel mit einer mittleren Wertigkeit einzustufen. Dennoch kommt es für die Vögel und auch Insekten durch die Knickbeseitigungen zum Lebensraumverlust, welcher durch die Beachtung der gesetzlichen Schonzeiten und teilweise schrittweise Beseitigung reduziert wird. Zudem wird südlich der Teilfläche 2 ein Knickabschnitt frühzeitig hergerichtet.

Zum Schutz der Fledermäuse ist der Zeitraum 01. Dezember bis 31. Januar für Gehölzrodungen und auch das teilweise Beseitigen des Knicks auf Teilfläche 1 vorgeschrieben. Die Bedeutung der Knicks innerhalb der Vorhabenfläche für Fledermäuse ist mit mittlerer Wertigkeit einzustufen, dennoch werden neue Habitate durch die vorzeitige Knickanlage geschaffen.

Für Reptilien, die Haselmaus und andere streng geschützte Arten hat die Vorhabenfläche mangels Vorkommen keine Bedeutung.

Bewertung:

Die ökologischen Strukturen an den Rändern des Abbaugebietes bleiben erhalten, teilweise werden neue Randstrukturen geschaffen. Erhaltungszustände von lokalen Populationen einzelner Tierarten verschlechtern sich nicht, da Ausweichhabitats wie beispielsweise durch vorzeitige Knickanlage im südlichen Bereich der Teilfläche 2 geschaffen werden. Des Weiteren führen die abschließenden Renaturierungsmaßnahmen zur einer Aufwertung der Lebensräume und tragen so einen positiven Beitrag für den Artenschutz bei.

3. Schutzgut Pflanzen

Zusammenfassung:

Die möglichen Beeinträchtigungen von Knicks als gesetzlich geschützte Biotope werden durch Abstandstreifen erheblich minimiert. Dies gilt auch für den südlich angrenzenden Nadelforstbestand. Des Weiteren erfolgt mithilfe von Ergänzungspflanzungen eine ökologische Aufwertung bei den randlichen Knicks.

Der abbaubedingte Verlust von Knicks wird durch die Neuanpflanzung von Knicks ausgeglichen. Einige Knicks werden als natürliche Grenzstrukturen teilweise vorzeitig angelegt, um extensive Nutzungen effektiv von intensiven Nutzungen abzugrenzen. Außerdem werden mit der sukzessiven Verfüllung der Flächen Knickstrukturen hergerichtet.

Der Verlust von landwirtschaftlich genutzter Ackerfläche wird durch die Schaffung extensiver Grünlandflächen ausgeglichen, welche entweder beweidet oder alternierend gemäht werden.

Südlich der Teilfläche 1 erstrecken sich Waldflächen. In diesen Waldflächen wird der Baumbestand überwiegend durch Nadelgehölze (überwiegend Flachwurzler) gebildet. In den Knicks, die den Waldrand bilden, herrschen Buchen (Herzwurzler) vor.

Bewertung:

Die Auswirkungen auf das Schutzgut Pflanzen insgesamt sind als nachteilig, aber nicht erheblich nachteilig einzustufen. Die Auswirkungen auf den Waldbestand werden als nicht nachteilig eingestuft. Die Auswirkungen nach der Durchführung des Vorhabens werden vollständig ausgeglichen und daher verbleiben somit keine nachteiligen Beeinträchtigungen.

4. Schutzgut biologische Vielfalt

Zusammenfassung:

Die biologische Vielfalt umfasst die Vielfalt an Arten und Lebensräumen. Die Abstandstreifen sind mit gebietseigenem Saatgutmischung anzusäen, um die Artenvielfalt in den Randbereichen zu erhöhen. Alle anderen Auswirkungen des Kiesabbaus auf die biologische Vielfalt werden in den Schutzgütern Tiere und Pflanzen beschrieben.

Bewertung:

Es werden ausreichende Renaturierungsmaßnahmen und somit neue ökologische Strukturen als Ausgleich geschaffen und (mögliche) artenschutzrechtliche Konflikte wie beispielsweise an Fledermäusen und Brutvögeln durch gewisse Maßnahmen und Auflagen (Bauzeitregelungen) werden ausgeschlossen.

5. Schutzgut Fläche

Zusammenfassung:

Die Flächeninanspruchnahme für die Rohstoffgewinnung führt zunächst zu einem Verlust landwirtschaftlicher Nutzfläche, die später aber in Form als extensives Grünland wiederaufgenommen werden kann. Kies- und Sandabbau ist eine bauliche Maßnahme im Sinne des Baurechtes, hat aber unter Berücksichtigung der Rekultivierungsmaßnahmen und der extensiven landwirtschaftlichen Nachnutzung keinen insgesamt dauerhaften Flächenverlust für Natur und Landschaft zur Folge.

Teilfläche 2 ist in der Vergangenheit bereits in den oberen 10 Metern Bodenschicht ausgekieset worden. Es liegt weiteres, verwertbares Abbaumaterial vor, weshalb eine erneute Auskiesung beabsichtigt wird.

Bewertung:

Auswirkungen auf das Schutzgut Fläche, mit dem die Flächeninanspruchnahme für Baumaßnahmen kritisch hinterfragt werden soll, sind daher nicht festzustellen. Eine Unterteilung in Auswirkungen während der Durchführung des Vorhabens und Auswirkungen nach der Durchführung des Vorhabens wurde deshalb für dieses Schutzgut nicht vorgenommen.

6. Schutzgut Boden

Zusammenfassung:

Der Abbau oberflächennaher mineralischer Rohstoffe bedingt die Entfernung von Bodenmaterial. Das ist grundsätzlich eine der stärksten Auswirkungen auf das Schutzgut Boden. Bei der Bewertung der Auswirkungen sind aber die Bodenfunktionen vor dem Bodenabbau zu betrachten, sowie im Bereich der Teilfläche 2 die bereits durchgeführte Auskiesung. Hier bestehen die Auswirkungen in dem zeitlichen Verzug bis zur Neuentstehung natürlicher Bodenverhältnisse. Die Entwicklung ist stark abhängig von den Witterungsverhältnissen und von der Nutzung dieser Bereiche durch unterschiedliche Tierarten. Ein konkreter Zeitraum kann daher nicht benannt werden. Auch im Bereich der extensiven Grünlandnutzung entstehen im Laufe der Zeit naturnahe Bodenverhältnisse.

Die natürliche Funktion der anstehenden, durchlässigen Böden als Lebensgrundlage für den Menschen war bzw. ist vor Abbaubeginn nur eingeschränkt vorhanden. Die Auswirkungen auf diese Funktion sind daher gering. Als Baugrund und für die Erholungsnutzung ist der anstehende Bodentyp grundsätzlich geeignet.

Die natürliche Funktion als Lebensgrundlage für wildwachsende Pflanzen und wildlebende Tiere wurde bzw. wird durch die intensive landwirtschaftliche Bodennutzung eingeschränkt. Auf Teilfläche 2 findet jedoch temporär durch eine Greening Maßnahme eine geringe bis gar keine Bodennutzung statt. Die natürliche Funktion des Bodens als Bestandteil des Naturhaushalts, insbesondere mit seinen Wasser- und Stoffkreisläufen, ist aufgrund der hohen Durchlässigkeit und des geringen Speichervermögens des Bodens erheblich eingeschränkt. Daran ändert sich auch durch den Rohstoffabbau nichts. Das ist aber keine nachteilige Auswirkung des Vorhabens, es ist in der Bodenart begründet. Der Nutzungsfunktion als Rohstofflagerstätte entspricht das zu beurteilende Vorhaben. Auch darin ist keine nachteilige Auswirkung zu sehen.

Insgesamt wurde der Boden im Untersuchungsraum mit geringer Bedeutung hinsichtlich der vorstehend benannten Funktionen bewertet. Auch wenn der Bodenabbau die dauerhafte Entfernung von Bodenbestandteilen bedeutet, die durch die Verfüllung mit unbelastetem Fremdboden nicht substituiert werden kann, werden die Auswirkungen angesichts der Bewertung der Bodenfunktionen und angesichts der positiven Auswirkungen auf die natürliche Funktion als Lebensgrundlage für wildwachsende Pflanzen und wildlebende Tiere nicht als erheblich nachteilig eingestuft. In diese Bewertung ging auch die im Bereich der Teilfläche 2 bereits erfolgte Auskiesung ein, durch die Bodenverhältnisse in den oberen 9-10 m bereits gestört sind. Risiken, die über diese Bewertung hinausgehen, sind nicht ersichtlich.

Der Oberboden hat grundsätzlich eine hohe Bedeutung als Grundlage der Vegetation. Er ist schonend zu behandeln und während des Abbaus entweder so zu lagern, dass er später seine Funktion wiederaufnehmen kann.

Bewertung:

Die Beeinträchtigungen des Schutzgutes Boden lassen sich nicht vermeiden, weil das Ziel des Abbaus die Gewinnung und Nutzung der anstehenden Rohstoffe ist. Die Auswirkung ist irreversibel. Sie wird durch die Auffüllung mit anstehendem Feinmaterial und unbelastetem Fremdboden auch nicht revidiert, da die Strukturschädigung des Bodens dadurch nicht aufgehoben wird. Der Oberboden wird durch direkte Verbringung auf eine andere Fläche zur Herrichtung landwirtschaftlicher Nutzflächen (Extensiv-Grünland) adäquat verwendet. Dadurch wird die Funktionsfähigkeit des Bodens erhalten. Eine adäquate Verwendung des Oberbodens ist das Aufbringen auf den (im Bereich der Vorhabenfläche extensiven) landwirtschaftlichen Nutzflächen zur Wiederherstellung der Bodenfunktion und des Wasserspeichervermögens des Bodens innerhalb dieser Bereiche, unter den Voraussetzungen der Anwendung der guten fachlichen Praxis gemäß § 17 BBodSchG. Eine Zwischenlagerung in Mieten ist nicht vorgesehen.

7. Schutzgut Wasser

Zusammenfassung:

Durch den geplanten Kiesabbau wird keine bleibende Wasserfläche entstehen, sondern das Grundwasser abbautechnisch nur auf einer kleinen Fläche von ca. 2 ha temporär freigelegt werden. Da der Grundwasserleiter im Bereich der Antragsfläche ca. 30 m bis 40 m mächtig ist, wird eine geringfügige Verringerung des Kf-Wertes durch

die Wiederverfüllung mit nicht bindigem Unterkorn in den oberen 10 Metern keinen nennenswerten Einfluss auf die Grundwasserhydraulik haben und zu keiner Veränderung der Fließrichtung des Grundwassers führen. Da außerdem ein Wasserüberschuss im Moorbereich besteht, der über ein Wehr in die Tensfelder Au abgeführt wird, ist festzustellen, dass eine Beeinträchtigung des Tarbeker Moores durch den geplanten Kiesabbau südlich der K52 nicht zu besorgen ist.

Die Fortschreibung des Fachbeitrages zur WRRL berücksichtigt die im Zuge der Rohstoffgewinnung temporär entstehende Wasserfläche. Auswirkungen auf die Qualitätskomponenten der betroffenen Oberflächenwasserkörper „Tensfelder Au OL/ Schlammersdorfer Moorgraben“ werden aufgrund dieses Umstandes nicht angenommen. Auch eine indirekte Fernwirkung des Vorhabens bezüglich des mengenmäßigen Zustandes ist aufgrund der Entfernung des Vorhabens zu den Wasserkörpern und der nicht auf diese gerichtete Grundwasserfließrichtung nicht zu besorgen. Zu beachten und zu berücksichtigen ist aber die Verringerung der Grundwasserneubildung im Bereich der ausgekiesten Flächen durch die Verfüllung mit bindigerem Fremdbodenmaterial oberhalb 1,5 m über GWmax. Die Auswirkungen werden durch die Herstellung Modellierung der Geländeoberfläche und der Herstellung von bevorzugten Sickerstellen bis in das Grundwasser gemindert. Insgesamt wird so die Verringerung der Grundwasserneubildung als wasserwirtschaftlich unbedenklich bzw. nicht relevant bewertet. Das gleiche gilt für den chemischen Zustand, da ein Zuströmen von nähr- und schadstoffhaltigem Grundwasser nicht anzunehmen ist. Dieses Vorhaben ist mit den Bewirtschaftungszielen der WRRL gemäß der §§ 27 und 47 WHG vereinbar.²

Bewertung:

Grundwasser hat dort einen besonders hohen Wert, wo es für die Trinkwassergewinnung genutzt wird. Das ist vorliegend nicht der Fall. Der Landschaftsrahmenplan (Neuaufstellung 2020, Karte 1, Teil 2 (Hauptkarte 1) sieht in diesem Bereich kein geplantes oder existierendes Trinkwasserschutzgebiet vor, auch kein Trinkwassergewinnungsgebiet. Im Textteil des Landschaftsrahmenplanes (Neuaufstellung 2020) wird darauf hingewiesen, dass die Grundwasserkörper in weiten Teilen Schleswig-Holsteins sich nach den Vorgaben der Wasserrahmenrichtlinie in einem schlechten chemischen Zustand befinden. Die Antragsfläche und ihre Umgebung liegen in einem solchen, sehr weitläufigen Bereich. Grund für diese Einstufung sind vor allem die Nitratwerte von über 50 mg pro Liter (Grenzwert aus der Trinkwasserverordnung).

Die über das Grundwassermonitoring des Kieswerks nördlich der K52 ermittelten Daten haben diesen Wert allerdings nicht bestätigt. Der Nitratgehalt wurde in den letzten Jahren in der Messstelle 1207-B0043a in einer Größenordnung zwischen 12 und 21 mg/l festgestellt. Aus dem Grund wird das Grundwasser mit einem mittleren Wert eingestuft.

Die Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser werden daher als gering eingeschätzt.

² Fachbeitrag zur Wasserrahmenrichtlinie, Ingenieurgeologisches Büro ALKO GmbH, 31.03.2025.

8. Schutzgut Luft

Zusammenfassung:

Potenzielle Wirkfaktoren sind Schadstoff- und Staubimmissionen infolge des Sand- und Kiesabbaus sowie der Infrastruktureinrichtungen.

Auf den Ackerflächen entstehen im Frühjahr und im Herbst zu bestimmten Zeiten Stäube. Die Dauergrünlandflächen in der Umgebung und die Knicks zwischen den Flächen nehmen Staub auf. Es ist daher nicht von einer erheblichen Staubbelastung der Luft durch die landwirtschaftliche Nutzung auszugehen. Der jetzige Zustand bliebe bestehen.

Durch das Vorhaben kommt es zu keiner Erhöhung der Auswirkungen von Luftschadstoffen. Die Anzahl der Maschinen, die im Abbaubereich eingesetzt werden, ist im Verhältnis zur Fläche so gering, dass sich die Abgase nicht auf die Luftqualität auswirken können. Straßengängige Maschinen unterliegen, wie auch die LKW, der regelmäßigen, gesetzlich vorgeschriebenen Abgaskontrolle, die sicherstellt, dass es nicht zu Emissionen kommt, die die zulässigen Grenzwerte überschreiten. Die übrigen Maschinen und Geräte haben eine Bauartzulassung und unterliegen z. B. der Kontrolle des Landesamtes für Umwelt. Die Abgase der Transportfahrzeuge werden vor Ort feststellbar sein. Der Verdünnungseffekt wird aber aufgrund des offenen, ländlichen Charakters der Umgebung sehr schnell eintreten.

Beim Abbau ist kaum mit Staubentwicklung zu rechnen. Das Material wird, auch im Trockenabbau, erdfeucht gewonnen. In diesem Zustand erfolgt der Transport auf den Förderbändern, das Abwehen von Feinstanteilen ist nahezu ausgeschlossen. Beim Nassabbau kann ohnehin kein Staub entstehen. Die Kiesaufbereitungsanlage im bestehenden Kieswerk verarbeitet das erdfeuchte Material. Auch hier kommt es nicht zu nennenswerten Staubbelastungen. Die aus der Aufbereitungsanlage ausgetragenen Kornfraktionen werden auf unterschiedlichen Halden gelagert. Bei diesem Material sind die Feinstanteile ausgewaschen, so dass schon dadurch nur wenig Staub entstehen kann. Die einzige Auswirkung ist Staubeinstreuung durch Windeinfluss bei langanhaltender trockener Witterung. Das betrifft das Abschieben des Oberbodens, den Trockenabbau, die Trockenabsiebung, die Lagerung gewonnener Materialien auf Halden und die Fahrstrecken innerhalb der Grube. In diesen Bereichen wird der Entstehung von Staub durch Befeuchten entgegengewirkt. Die gleichzeitig als Lärmschutzwand dienende Oberbodenmiete an der südlichen Grenze der Teilfläche 3b wird begrünt. Aufgrund der bestehenden geringen Vorbelastung durch landwirtschaftliche Nutzung kann die möglicherweise kurzfristig entstehende Staubbelastung aber nicht als erhebliche Auswirkung bzw. Risiko angesehen werden. Die in Punkt 4.3 der TA Luft genannten Immissionswerte werden eingehalten. Das Risiko einer Beeinträchtigung insbesondere der Wohnhäuser in der Umgebung ist als relativ gering zu bezeichnen.

Die begründete Oberbodenmiete und die an den Rändern der Abbaufelder vorhandenen Knicks werden während der Zeit des Abbaus durch die hochwachsende und die vorhandene Vegetation als weitere Staubsenke wirken. Bodenbestandteile, die von

den landwirtschaftlichen Flächen abgeweht werden, lagern sich hier ab. Da die vorbereiteten Abbaufelder in der Regel unverzüglich abgebaut werden, reduziert sich während der Zeit des Abbaus auch die Fläche des frei liegenden Rohbodens.

Bewertung:

Insgesamt kann eine erhebliche Staubbelastung aus dem Abbaubereich und von Straßen und Wegen, die sich nachteilig auf die Wohnqualität, den Straßenverkehr oder die Erholung auswirken könnte, durch die Art des Abbaus mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden.

Nach Beendigung der Rohstoffgewinnung werden neue Knicks, intensiv und extensiv landwirtschaftlich genutzte Flächen entstehen. Auch der auf der Teilfläche 3c (Abbauabschnitt I) und in der Umgebung entstehende Staub von der landwirtschaftlichen Nutzfläche wird dort gebunden. Nach Beendigung der Abbautätigkeit werden also keine ausgedehnten Rohbodenflächen ohne Bewuchs vorhanden sein. Die Auswirkungen nach Durchführung des Vorhabens sind gering. Risiken für die Luftqualität bestehen nicht.

Die bestehenden Möglichkeiten der Minderung von Schadstoffausstößen an Fahrzeugen werden von der Herstellerindustrie wahrgenommen.

Die wesentliche, allgemein praktizierte Möglichkeit der Verhinderung von Staubbelastungen ist das Befeuchten von Flächen, von denen Material abgeweht werden kann. Die Oberbodenmieten werden begrünt.

Die Aufnahme und Abfuhr des Oberbodens sollte möglichst nicht dann erfolgen, wenn durch langanhaltende trockene Witterung ein hohes Potential für Staubentstehung besteht oder zu erwarten ist.

Es ist nicht mit erheblichen nachteiligen Auswirkungen des Vorhabens auf das Schutzgut Luft zu rechnen.

9. Schutzgut Klima

Grundsätzlich sind die nachteiligen Auswirkungen auf das Schutzgut Klima durch das Vorhaben gering. Die vorbereiteten Abbaufelder sind klimatische Extreme, die aber für einen jeweils kurzen Zeitraum entstehen. Die Auswirkung wird lokal sehr eng begrenzt sein.

Nachteilige Wirkungen sind nicht ersichtlich und können auch nicht gemindert werden.

Erhebliche Auswirkungen des Vorhabens auf das Lokalklima wurden nicht festgestellt.

10. Schutzgut Landschaft

Zusammenfassung:

Innerhalb der Vorhabenfläche überwiegt sehr deutlich die anthropogene Flächennutzung. Der Abbau und der damit verbundene Verkehr führt zu Lärm- und Staubbelastungen. Das ursprüngliche Relief wird durch eine teilweise Wiederherstellung durch Bodenverfüllungen mit einer anschließenden Rekultivierung ausgeglichen.

Bewertung:

Durch die Wiederherstellung gemäß Gestaltungsplan verbleiben keine nachhaltigen Beeinträchtigungen.

11. Schutzgut kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter

Zusammenfassung:

Die Vorhabenfläche liegt innerhalb eines archäologischen Interessengebietes (siehe Kap. 1.4.4 des UVP-Berichts und Landschaftspflegerischen Begleitplans).

Baudenkmäler oder historische Garten- und / oder Parkanlagen sind im Untersuchungsraum und seiner Umgebung nicht bekannt.

Ein vorhandenes Sachgut ist das Vorkommen oberflächennaher mineralischer Rohstoffe. Weitere schützenswerte Sachgüter im Untersuchungsraum sind die K 52 und Gemeindewege.

Bewertung:

Durch archäologischen Voruntersuchungen werden nachteilige Auswirkungen auf das kulturelle Erbe ausgeschlossen. Die bereits im Verfahren durchgeführten Voruntersuchungen führten zu keinen Befunden, sodass die Flächen vom Archäologischen Landesamt für den Kiesabbau freigegeben worden. Weiterhin wird durch den Hinweis Nr. 16 sichergestellt, dass den gesetzlichen Verpflichtungen bei Funden während der Abbautätigkeiten nachgekommen wird. Demnach sind die Arbeiten im entsprechenden Bereich zu stoppen und das archäologische Landesamt unverzüglich zu informieren.

Andere Kulturgüter sind im Untersuchungsraum nicht bekannt, Auswirkungen und Risiken können darauf deshalb nicht entstehen.

Das Sachgut Vorkommen oberflächennaher mineralischer Rohstoffe wird durch die Gewinnung seinem hohen Wert entsprechend verwendet. Nachteilige Auswirkungen entstehen dadurch nicht. Auf die Sachgüter in der Umgebung hat das Vorhaben keine erheblich nachteiligen Auswirkungen und birgt auch keine Risiken.

12. Wechselwirkung zwischen den Schutzgütern

Bei der Betrachtung der Umweltauswirkungen eines Vorhabens sind auch die Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern zu berücksichtigen (vgl. § 2 Absatz 1 Num-

mer 5 UVPG). Hier sind die Folgen einzelner Belastungen, die sich durch ihr Zusammentreffen addieren (Kumulationseffekt) oder sich gegenseitig verstärken und damit mehr als die Summe ihrer einzelnen Wirkung erzeugen (synergetische Effekte), zu prüfen. Darüber hinaus werden auch Verlagerungseffekte bzw. Problemverschiebungen von einem Medium in ein anderes aufgrund von Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen erfasst.

Die Wechselwirkung Flächenverlust ist für die Landwirtschaft nachteilig, für die Schutzgüter Mensch, Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt, sowie und für das Schutzgut Landschaft erheblich positiv.

Die nachteiligen Auswirkungen auf das Landschaftsbild und die Landschaftsfunktionen während der Rohstoffgewinnung betreffen gleichermaßen das Wohnumfeld der vor Ort lebenden Menschen. Nachteilige Auswirkungen auf diese Wechselwirkung sind nicht erkennbar.

Die Wechselwirkung zwischen dem Lebensraumsanspruch von Tieren und Pflanzen und den Nutzungsansprüchen des Menschen kommt sowohl in der landwirtschaftlichen Nutzung zum Ausdruck als auch in der Rohstoffgewinnung. Von der Entwicklung der Landschaft durch die Rohstoffgewinnung profitieren Tiere und Pflanzen deutlich, auch nach Beendigung des Kiesabbaus, die Menschen über die Arbeitsplätze nur während des Kieswerksbetriebes. Das liegt jedoch in der Natur der Sache und ist nicht als nachteilige Auswirkung zu werten.

Die Wechselwirkung zwischen den Schutzgütern Boden, sowie Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt wird in der Entwicklung deutlich, die innerhalb der bestehenden Kiesabbauflächen bereits stattgefunden hat. Der durch den Kiesabbau entstehende Rohboden bietet Tieren und Pflanzen einen Lebensraum, den es in der Kulturlandschaft nicht gibt. Diese positive Wechselwirkung tritt bereits während des Abbaubetriebes ein. Die Wechselwirkung zwischen Boden und Grundwasser wird durch den Kiesabbau nicht nachteilig beeinflusst.

Die bestehende Wechselwirkung zwischen dem Grundwasser und Tieren, Pflanzen und Menschen wird nicht nachteilig beeinflusst.

Auf das Klima hat das Vorhaben keine Auswirkungen, die Wechselwirkung zwischen Wasser und Klima kann dadurch also auch nicht nachteilig beeinflusst werden. Die Luft wird durch Verminderungsmaßnahmen geschützt, auch hier sind keine nachteiligen Einflüsse auf die Wechselwirkungen zu Tieren und Menschen erkennbar. Das gleiche gilt für die Wechselwirkungen mit dem Schutzgut Landschaft.

Die Wechselwirkung zwischen den Schutzgütern kulturelles Erbe und Landschaft wird nicht nachteilig beeinflusst, da die archäologischen Kulturgüter in der Landschaft nicht erkennbar sind. Auch Sachgüter werden nicht nachteilig beeinflusst.

Auch nach Durchführung des Vorhabens sind nachteilige Auswirkungen auf Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Schutzgütern nicht erkennbar.

Es wurden keine erheblichen Auswirkungen festgestellt.

13. Gesamtbewertung der Umweltauswirkungen

Die durchgeführte Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem UVPG hat ergeben, dass durch das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Das Schutzgut Mensch wird weder durch Lärm, Staub oder Schadstoffe erheblich beeinträchtigt. Voraussetzung für diese Bewertung ist die Durchführung der vorgesehenen Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen. Wesentliche Unfallgefahren bestehen nicht.

Erheblich nachteilige Auswirkungen auf die Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt konnten nicht festgestellt werden. Durch die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen entstehen neue, zusätzliche Lebensräume für wildwachsende Pflanzen und wildlebende Tiere. Die biologische Vielfalt wird positiv verändert.

Die Beeinträchtigungen des Schutzgutes Boden lassen sich nicht vermeiden, weil das Ziel des Abbaus die Gewinnung und Nutzung der anstehenden Rohstoffe ist. Sie werden ausgeglichen durch die dem Abbau folgende, unter teilweise extensiver Nutzung und in Sukzessionsbereichen weitgehend ungestörte Bodenentwicklung. Der Oberboden wird abgeschoben, fachgerecht gelagert und wiederverwendet. Die teilweise Verfüllung mit unbelastetem Fremdboden ist keine zusätzliche Beeinträchtigung.

Durch die Rohstoffgewinnung im Grundwasser kommt es zu keinen erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser.

Das Schutzgut Luft wird nicht nachteilig durch Schadstoffe oder andere Stoffe wie Staub verunreinigt.

Nach Beendigung der abschließenden Gestaltung der Abbauflächen wird das Landschaftsbild durch die extensive Grünlandnutzung und der Wiederherstellung der Knickpflanzungen wesentlich aufgewertet, so dass in der Summe keine erheblich nachteiligen Auswirkungen entstehen werden. Die Aufwertung der Randstrukturen entlang der Knicks und auch die Einsaat einer extensiven Grünlandmischung fördert die Vielfalt von Insekten und Offenlandarten auf den Flächen.

Eine Beeinträchtigung des Schutzgutes kulturelles Erbe durch dieses Vorhaben entsteht nicht. Die möglichen archäologischen Fundstätten innerhalb der Teilfläche 1 wurden bereits befundlos untersucht.

Der Kies- und Sandabbau hat auf sonstige Sachgüter keine nachteiligen Auswirkungen.

Bei Durchführung aller beschriebenen Maßnahmen zur Vermeidung, zur Minimierung und zur Kompensation des Eingriffs und der Umsetzung sämtlicher Nebenbestimmungen dieses Planfeststellungsbeschlusses kann das Abbauvorhaben als umweltverträglich eingestuft werden.

IV. Begründung Nebenbestimmungen

Nebenbestimmungen sind grundsätzlich gemäß § 84 Absatz 3 LWG i. V. m. § 13 Absatz 1 und 2 WHG und § 107 Absatz 2 LVwG zulässig.

1. Auflagen

Allgemeines

Die Auflage Nummer 1.1 ist notwendig, um sicherzustellen, dass alle Mitarbeitende der Kiesgrube über die genehmigten Maßnahmen informiert sind.

Allgemeine Anzeigepflichten

Die Auflagen Nr. 1.2 bis 1.5 dienen der Überwachung des Abbau- und Renaturierungsfortschritts und der Sicherstellung, dass die Überwachungsbehörden ihren Kontrollpflichten nachkommen können.

Betriebsgelände

Die Auflagen Nr. 1.6 bis 1.8 sind für einen sicheren Grubenbetrieb und der Wahrnehmung der Aufsichts- und Kontrollpflicht der Behörde notwendig.

Wasserwirtschaft

Die Auflagen Nr. 1.9 bis 1.19 betreffen das Thema Gewässerschutz, insbesondere das Grundwasser. Die Auflagen sind erforderlich, um nachteilige Auswirkungen auf das Schutzgut zu vermeiden. Durch das Grundwassermonitoring sollen zukünftige Veränderungen rechtzeitig erkannt werden, um frühzeitig Maßnahmen zum Schutz des Grundwassers ergreifen zu können.

Abfallwirtschaft

Die Auflage Nr. 1.20 ist angemessen und gerechtfertigt um eine ordnungsgemäße Verwertung im Sinne des Kreislaufwirtschaftsgesetzes zu gewährleisten. Abfallwirtschaftliche Tätigkeiten dürfen nur in zugelassenen Anlagen ausgeführt werden. Abfallbehandlungsanlagen bedürfen je nach Art und Menge Baugenehmigung oder eine Zulassung nach der 4. BImSchV.

Bodenschutz

Die Auflagen Nr. 1.21 bis 1.23 sind notwendig, um Bodenverdichtungen zu vermeiden bzw. entstandene Bodenverdichtungen zu beseitigen. Im Übrigen sind diese Auflagen zur Vermeidung von schädlichen Bodenveränderungen erforderlich

Naturschutz

Durch die Auflagen Nr. 1.24 bis 1.27 wird sichergestellt, dass der Artenschutz gewährleistet wird.

Auf den extensiven Grünlandflächen im Planfeststellungsgebiet ist die Fläche durch gebietseigenes Saatgut anzusäen und alternierende Mahd oder Beweidung durchzuführen. Ergänzend ist die Blütmischung mit der unteren Naturschutzbehörde abzustimmen. Mit der Einsaat der Blütmischung soll ein Blühangebot und somit auch ein Nahrungsangebot für verschiedene Insekten geschaffen werden. Außerdem ermöglicht diese Ansaat einen ähnlichen Erfolg wie die jetzige Greeningmaßnahme auf Teilfläche 2 und die Feldlerche kann sich etablieren. Somit betreffen die Auflagen Nr. 1.28 bis 1.33 einzelne Renaturierungsmaßnahmen und die Folgenutzung der renaturierten Flächen. Zudem dienen sie der Sicherstellung, dass diese fachgerecht umgesetzt werden und die Flächen entsprechend ihrer Zielsetzung genutzt werden.

Durch die Auflagen Nr. 1.34 bis 1.36 wird sichergestellt, dass der Artenschutz gewährleistet wird. So ist zur Vermeidung möglicher artenschutzrechtlicher Betroffenheit gemäß § 44 Absatz 1 BNatSchG auszuschließen, dass sich die Feldlerche auf Teilfläche 2 nur aufgrund des Greenings etabliert hat. Daher sind erneute Besatzkontrollen durchzuführen. So ist der Besatz zum einen im letzten Jahr des Greenings (voraussichtlich Jahr 2027) und im Jahr vor dem geplanten Abbaubeginn der Teilfläche 2 zu erfassen. Zudem sind erneute Untersuchungen von Zauneidechsen vor Auskiesung der Teilfläche 2 erforderlich, da Zauneidechsen aus der östlich angrenzenden Nachbarflächen in die Fläche wandern können.

Die Aussage aus dem artenschutzrechtlichen Fachbeitrag (S. 54), dass nur im Tageslicht Kiesgrubenbetrieb stattfindet, widerspricht der Beschreibung im LPB auf S. 27, daher ist hier Auflage 1.37 zu beachten.

Die Auflagen Nr. 1.38 bis 1.41 dienen dem Knickschutz und dem fachgerechten Umgang mit Knicks sowie dem Schutz bei eingriffsrelevante Tätigkeiten nach dem § 14 BNatSchG. Es sind die Abstände zwischen den Abbauböschungen und den vorhandenen Knicks wie im Abbauplan einzuhalten. Die Ansaat mit einer extensiven Grünlandmischung ermöglicht nicht nur die Einhaltung des geforderten Abstands, sondern schafft für verschiedene Tierarten ein Nahrungsangebot.

Die Auflagen Nr. 1.42 bis 1.44 dienen der sukzessiven Wiederherstellung von Knicks.

Die Auflagen 1.45 bis 1.47 stellen sicher, dass die Renaturierung wie geplant erfolgt und entsprechend überwacht wird. Zudem dient die Dokumentation der abschließenden Gestaltung des Planfeststellungsgebietes und ermöglicht eine abschließende Abnahme durch die untere Naturschutzbehörde.

Die Sicherheitsleistung der Auflage Nr. 1.48 ist zur Sicherstellung der Renaturierung bei möglicher Nichtumsetzung, Insolvenz oder ähnliches der Vorhabenträgerin notwendig. Dabei wurde die Höhe der Sicherheitsleistung angepasst, da hier noch ein Inflationsausgleich in Höhe von 10% mit zu berücksichtigen ist.

Immissionsschutz

Die Auflagen Nr. 1.49 bis 1.21 dienen der Sicherstellung der Einhaltung der immissionsschutzrechtlichen Vorgaben.

Die Auflage Nr. 1.49 ist zur weiteren Sicherung der im Staubgutachten "Gutachterliche Stellungnahme zu Staubimmissionen für geplante Baustoffrecycling-Anlage vom 11.04.2022, Auftragsnr. 8000679171/121/PG137" nachgewiesenen Einhaltung der Emissionswerte in Betrachtung der Gesamtbelastung erforderlich.

Die Auflagen Nr. 1.50 und 1.52 sind erforderlich, weil für die beantragten Erweiterungsflächen keine aktuelle Lärmprognose vorliegt. Daher ist anzunehmen, dass es durch die hinzukommende Abbaufäche auch zu erhöhten Lärmimmissionen (Summation von Lärmemissionen) kommen kann, d. h. die Sicherung der sensiblen Zeiten (Nachtzeit 22.00-6:00 Uhr) wird mit der Auflage Nr. 1.50 begründet. Hier erfolgt die Betrachtung des Gesamtbetriebes. Aufgrund wirtschaftlicher Betrachtungen der notwendigen Logistik für Belieferung kann die Beladung der Lkw bereits um 5 Uhr erfolgen, begründet mit der Aussage aus dem Lärmgutachten P021BLB16 vom 09.11.2020 der BLB Wolf, das der Immissionsrichtwert 45 dB(A) nachts um 6 dB(A) für die nördliche gelegene Fläche (3. Änderung PFV) unterschritten wird. Da der Abbau nur auf einer Fläche erfolgt, in diesem Antrag nach Süden verlegt wird, ist anzunehmen, dass es nicht zu einer Erhöhung der Lärmemission kommt.

Die Auflage Nr. 1.51 ist erforderlich, weil das akustische Piepsignal der Rückfahrteinrichtung von Arbeitsfahrzeugen eine hohe Frequenz hat, die sehr weit hörbar ist. Technisch ist eine Umrüstung auf schnorrende Signalgeber nicht sehr problematisch und auch wirtschaftlich vertretbar.

Straßen- und Wegerecht

Die Auflagen Nr. 1.53 bis 1.62 sind erforderlich, um künftig die Belange des Straßenbaus und der Straßenanlieger sowie den Schutz der Straße zu berücksichtigen. Zudem sind die Auflagen notwendig um die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs zu gewährleisten. Durch die Einhaltung der Auflagen kommt es nicht zu Beeinträchtigungen der Straßeneinrichtungen.

2. Auflagenvorbehalt

Der Auflagenvorbehalt hat seine Rechtsgrundlage in den § 70 Absatz 1 Satz 1 WHG i. V. m. § 13 Absatz 1 WHG. Der Vorbehalt zur nachträglichen Aufnahme, Änderung oder Ergänzung einer Auflage ist gerechtfertigt, wenn sich nicht vollständig überblicken lässt, welche Auflagen abschließend erforderlich sind.

Insbesondere bei Vorhaben, die einerseits einer komplexen Regelung bedürfen und deren Auswirkungen andererseits auf der Grundlage prognostischer Untersuchungen zu beurteilen waren, ist der Auflagenvorbehalt zulässig, damit nachträglich Auflagen angeordnet werden können, deren Notwendigkeit sich erst im Zuge der zunehmenden Konkretetheit des Vorhabens (bei der Ausführungsplanung) ergeben.

Damit soll sichergestellt werden, dass das Vorhaben geordnet umgesetzt wird. Der Vorbehalt wird von der Maßgabe begrenzt, dass die in Frage stehenden Regelungen die Substanz und Ausgewogenheit der Planung selbst nicht berühren.

3. Befristung

Die Befristung stellt sicher, dass die Eingriffe und Beeinträchtigungen zeitlich begrenzt sind.

V. Stellungnahmen und Einwendungen

Alle Stellungnahmen und Einwendungen werden zurückgewiesen, soweit ihnen nicht durch diesen Planfeststellungsbeschluss insgesamt oder teilweise stattgegeben wird oder sie sich nicht durch Berücksichtigung seitens der Vorhabenträgerin oder auf andere Weise insgesamt oder teilweise erledigt haben.

1. Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange

Die folgenden Beteiligten haben Bedenken gegen das Vorhaben geäußert bzw. unter Auflagen dem Vorhaben zugestimmt:

a) Archäologisches Landesamt Schleswig-Holstein

Das Archäologische Landesamt Schleswig-Holstein hat der beantragten Planung unter der Bedingung zugestimmt, dass vor dem Beginn der Erdarbeiten die Planfläche durch das Archäologische Landesamt Schleswig-Holstein untersucht und vorhandene Denkmale geborgen und dokumentiert werden müssen. Im Übrigen hat das Archäologische Landesamt Schleswig-Holstein wie folgt Stellung genommen:

„Es ist dabei zu berücksichtigen, dass archäologische Untersuchungen zeitintensiv sein können und eine Absprache möglichst frühzeitig getroffen werden sollte, damit keine Verzögerungen im sich anschließenden Bauablauf entstehen. Die Kosten sind vom Verursacher zu tragen.

Entsprechend sollte der Planungsträger sich frühzeitig mit dem Archäologischen Landesamt in Verbindung setzen, um das weitere Vorgehen zu besprechen. Zuständig ist Herr Christoph Unglaub (Tel.: 04551 - 8948674; Email: christoph.unglaub@alsh.landsh.de).

Mit der Umsetzung dieser Planung sind bedeutende Erdarbeiten zu erwarten. Bei der überplanten Fläche handelt es sich um eine Stelle, von der bekannt ist oder den Umständen nach zu vermuten ist, dass sich dort Kulturdenkmale befinden. Das archäologische Interessengebiet in diesem Bereich dient zur Orientierung, dass mit einem erhöhten Aufkommen an archäologischen Denkmälern zu rechnen ist.

Für die überplante Fläche liegen zureichende Anhaltspunkte vor, dass im Verlauf der weiteren Planung in ein Denkmal eingegriffen werden wird. Die Fläche befindet sich im Umfeld diverser Objekte der Archäologischen Landesaufnahme (u.a. Grabhügel, Megalithgräber und Einzelfunde). Es liegen daher deutliche Hinweise auf ein hohes archäologisches Potential dieser Planfläche vor.

Archäologische Kulturdenkmale können nicht nur Funde, sondern auch dingliche Zeugnisse wie Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit sein.

Erdarbeiten an diesen Stellen bedürfen gem. § 12 Abs. 2 S. 6 DSchG SH 2015 der Genehmigung des Archäologischen Landesamtes Schleswig-Holstein.

Nach Abwägung der Belange des Verursachers mit denen des Denkmalschutzes stehen aus unserer Sicht an dieser Stelle keine Gründe des Denkmalschutzes einer Genehmigung entgegen. Sie ist daher gem. § 13 Abs. 2 DSchG SH zu erteilen.

Die Genehmigung wird mit Auflagen in Form von archäologischen Untersuchungen gem. § 13 Abs. 4 DSchG SH versehen, um die Beeinträchtigungen von Denkmalen zu minimieren. Das Denkmal kann der Nachwelt zumindest als wissenschaftlich auswertbarer Datenbestand aus Dokumentation, Funden und Proben in Sinne eines schonenden und werterhaltenen Umgangs mit Kulturgütern (gem. §1 Abs. 1 DSchG SH) und im Sinne des Dokumentationsauftrags der Denkmalpflege (gem. §1 Abs. 2 DSchG SH) erhalten bleiben.

Eine archäologische Untersuchung ist vertretbar, da die vorliegende Planung unter Einhaltung der Auflagen umgesetzt werden kann. Die Konfliktlage zwischen vorliegender Planung und zu vermutenden Kulturdenkmalen wird dadurch gelöst, dass archäologische Untersuchungen an den Stellen durchgeführt werden, an denen Denkmale zu vermuten sind.

Der Verursacher des Eingriffs hat gem. § 14 DSchG SH die Kosten, die für die Untersuchung, Erhaltung und fachgerechte Instandsetzung, Bergung, Dokumentation des Denkmals sowie die Veröffentlichung der Untersuchungsergebnisse anfallen, im Rahmen des Zumutbaren zu tragen.

Darüber hinaus verweisen wir auf § 15 DSchG SH: Wer Kulturdenkmale entdeckt oder findet, hat dies unverzüglich unmittelbar oder über die Gemeinde der oberen Denkmalschutzbehörde mitzuteilen. Die Verpflichtung besteht ferner für die Eigentümerin oder den Eigentümer und die Besitzerin oder den Besitzer des Grundstücks oder des Gewässers, auf oder in dem der Fundort liegt, und für die Leiterin oder den Leiter der Arbeiten, die zur Entdeckung oder zu dem Fund geführt haben. Die Mitteilung einer oder eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Die Verpflichteten haben das Kulturdenkmal und die Fundstätte in unverändertem Zustand zu erhalten, soweit es ohne erhebliche Nachteile oder Aufwendungen von Kosten geschehen kann. Diese Verpflichtung erlischt spätestens nach Ablauf von vier Wochen seit der Mitteilung.“

Die Vorhabenträgerin wurde von der Planfeststellungsbehörde umgehend nach Eingang der Stellungnahme über die Durchführung der Untersuchungen informiert. Die Vorhabenträgerin hat hierauf Termine zur Durchführung der Untersuchungen mit dem Archäologischen Landesamt Schleswig-Holstein abgestimmt. Die erste Untersuchung

auf dem Flurstück 24/1 (nördlicher Bereich der Teilfläche 1 im Abbauplan) wurde am 04.08.2025 und 05.08.2025 durchgeführt. Eine weitere Untersuchung erfolgte am 13.10.2025 und 14.10.2025 auf dem Flurstück 25 nach der Maisernte. Eine Untersuchung auf der Teilfläche 2 wurde nicht als erforderlich angesehen, da auf dieser Fläche bereits früher eine Auskiesung stattgefunden hat und der ursprüngliche Zustand nicht mehr vorhanden ist. Mit Schreiben vom 27.10.2025 bestätigte das Archäologische Landesamt Schleswig-Holstein, dass die Voruntersuchungen ohne Nachweis relevanter archäologischer Befunde durchgeführt wurden; daher bestehen keine Bedenken gegen die Planung. Im Übrigen wurden die Hinweise in diesen Planfeststellungsbeschluss übernommen.

b) Landesamt für Umwelt, Abteilung Technischer Umweltschutz

Das Landesamt für Umwelt hat wie folgt Stellung genommen:

„1. Betrachtung Emission Staub-Auflagen

1.1 Beim Vorliegen von berechtigten Nachbarschaftsbeschwerden hat der Betreiber auf Anforderung der Immissionsschutzbehörde eine Staubimmissionsmessung der Kenngrößen PM10, PM2,5 und des Staubniederschlages nach Nr. 4.6.1.2 der TA Luft an den beschwerdegegenständlichen Immissionsorten durchführen zu lassen.

2. Betrachtung Emission Lärm- Auflagen

2.1 Die Betriebszeiten des Anlagenbetriebs werden festgelegt auf Montag bis Freitag von 6:00 Uhr bis 20:00 Uhr sowie Samstag von 6:00 bis 14:00 Uhr.

2.2 Die Auflagen aus dem Lärmgutachten BLB-Auftrags-Nr.: PO01BLB20 Stand: 28.04.2021 sind weiterhin

zu befolgen:

Quelle: Auszug Lärmgutachten BLB-Auftrags-Nr.: PO01BLB20 Stand: 28.04.2021 Brecher- Sieb- und Granulatorbetrieb Tensfeld / Kieswerk Fischer GmbH & Co. KG

Die maximalen Betriebsdauern zur Einhaltung des Immissionsrichtwertes 60 dB(A) vor dem Wohnhaus Burade 7 beziehen sich auf einen Arbeitstag und sind im Folgenden näher beschrieben:

- An Tagen an denen mit dem Hydraulikbagger mit dem Hydraulikmeißel gearbeitet wird dürfen die Extec S5 Siebanlage, die Brecheranlage Alt" und die Granulatoranlage nicht in Betrieb sein. Mit dem Hydraulikbagger mit dem Hydraulikmeißel darf an diesen Arbeitstagen maximal bis zu 8 Stunden pro Tag gearbeitet werden.

- An Tagen an denen mit der Extec S5 Siebanlage gearbeitet wird dürfen der Hydraulikbagger mit Hydraulikmeißel, die Brecheranlage "Alt" und die

Granu-latoranlage nicht in Betrieb sein. Mit der Extec S5 Siebanlage darf an diesen Arbeitstagen maximal bis zu 4 Stunden pro Tag gearbeitet werden.

- An Tagen an denen mit der Brecheranlage "Alt" gearbeitet wird, dürfen der Hydraulikbagger mit Hydraulikmeißel, die Extec S5 Siebanlage und die Granu-latoranlage nicht in Betrieb sein. Mit der Brecheranlage "Alt" darf an diesen Arbeitstagen maximal bis zu 8 Stunden pro Tag gearbeitet werden.

- An Tagen an denen mit der Granulatoranlage gearbeitet wird, dürfen der Hydraulikbagger mit Hydraulikmeißel, die Extec S5 Siebanlage und die Brecheranlage "Alt" nicht in Betrieb sein. Mit der Granulatoranlage darf an diesen Arbeitstagen maximal bis zu 8 Stunden pro Tag gearbeitet werden.

2.3 Täglich genutzte Arbeitsfahrzeuge mit hohen piependen akustischen Signalen als Rückfahrwarneinrichtungen, wie z.B. Radlader, sind mit Rückfahreinrichtung mit schnorrenden Signalgebern auszurüsten.

2.4 Beim Vorliegen von berechtigten Nachbarschaftsbeschwerden und auf Anforderung der zuständigen Immissionsschutzbehörde hat der Betreiber eine Schallimmissionsmessung durchführen zu lassen. Der Schallimmissionsmess-bericht ist der Behörde innerhalb von 3 Monaten nach Aufforderung zuzusenden. Mit den Messungen darf nur eine nach 8 29b Bundesimmissionsschutzgesetz (BlmSchG) bekannt gegebene Stelle beauftragt werden.

3. Begründung

Die Anlage Kiesabbau kann Emissionen im Form von Lärm und Staub verursachen.

Das Lärmgutachten BLB-Auftrags-Nr.: PO01BLB20 Stand: 28.04.2021 zeigt auf, dass die Emissionswerte eingehalten werden, wenn bestimmte Arbeitsschritte befolgt bzw. nicht parallel betrieben werden. Auch wenn die Abbaufäche sich in Richtung Süden verschiebt, damit weg von Wohnbebauung, sind diese Vorgaben zu befolgen, um sicherzustellen, dass die Lärmwerte damit weiterhin eingehalten werden können. Falls davon abgewichen werden soll, muss eine neues Lärmgutachten die Einhaltung der Emissionswerte nach TA Lärm nachweisen.

Da das Abbaugelbiet sich weiter von den Emissionsorten verschiebt, kann auf das vorliegende Staubgutachten "Gutachterliche Stellungnahme zu Staub-immissionen für geplante Baustoffrecycling-Anlage vom 11.04.2022, Auftragsnr. 8000679171/121/PG137" verwiesen werden, Darin ist die Einhaltung der Emissionswerte in Betrachtung der Gesamtbelastung nachgewiesen. Zur weiteren Sicherung ist die o.g. Auflage 1.1 in die Genehmigung zu übernehmen.

4. Hinweise:

- Die Nutzung eines Brechers (natürliche oder künstliche Gesteine) ist genehmigungspflichtig nach 4. BImSchV Punkt 2.2 wenn die Nutzung 10 Tage /Jahr überschreitet

- Für die Sieb- und Kieswaschanlage sollte zur Lärmreduzierung eine Einhausung (Überdachung nicht ausreichend) oder eine gleichwertige Maßnahme zur Lärmreduzierung vorgesehen werden.

Ich bitte um Zusendung der Genehmigung.“

Im Zuge weiterer Korrespondenz zwischen der Planfeststellungsbehörde und dem Landesamt für Umwelt wurde im Hinblick auf die mitgeteilten Auflagen folgende neue Stellungnahme übermittelt:

„1. Betrachtung Emission Staub-Auflagen

1.1 Beim Vorliegen von berechtigten Nachbarschaftsbeschwerden hat der Betreiber auf Anforderung der Immissionsschutzbehörde eine Staubimmissionsmessung der Kenngrößen PM10, PM2,5 und des Staubniederschlages nach Nr. 4.6.1.2 der TA Luft an den beschwerdegegenständlichen Immissionsorten durchführen zu lassen.

2. Betrachtung Emission Lärm- Auflagen

2.1 Die Betriebszeiten des Anlagenbetriebs werden festgelegt auf Montag bis Freitag von 6:00 Uhr bis 20:00 Uhr sowie Samstag von 6:00 bis 14:00 Uhr.

2.2. gestrichen

2.3 Täglich genutzte Arbeitsfahrzeuge mit hohen piependen akustischen Signalen als Rückfahrwarneinrichtungen, wie z.B. Radlader, sind mit Rückfahreinrichtung mit schnorrenden Signalgebern auszurüsten.

2.4 Beim Vorliegen von berechtigten Nachbarschaftsbeschwerden und auf Anforderung der zuständigen Immissionsschutzbehörde hat der Betreiber eine Schallimmissionsmessung durchführen zu lassen. Der Schallimmissionsmessbericht ist der Behörde innerhalb von 3 Monaten nach Aufforderung zuzusenden. Mit den Messungen darf nur eine nach 8 29b Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) bekannt gegebene Stelle beauftragt werden.

3. Begründung

Die Anlage Kiesabbau kann Emissionen im Form von Lärm und Staub verursachen.

Auflagen 2.1, 2.4

Da mir keine aktuelle Lärmprognose für die Erweiterungsfläche vorliegt, ist anzunehmen, dass es durch die hinzukommende Abbaufäche auch zu erhöhten Lärmimmissionen (Summation von Lärmemissionen) kommen kann, d.h. die Sicherung der sensiblen Zeiten (Nachtzeit 22.00-6:00 Uhr) wird mit der Auflage 2.1. begründet. Eine Abweichung hierzu ist möglich, wenn die Einhaltung der Richtwerte der TA- Lärm in einer Lärmprognose nachgewiesen wird.

Auflage 2.3

Das akustische Piepsignal der Rückfahrteinrichtung von Arbeitsfahrzeugen, hat eine hohe Frequenz, die sehr weit hörbar ist. Technisch ist eine Umrüstung auf schnorrende Signalgeber nicht sehr problematisch und auch wirtschaftlich vertretbar.

Da das Abbaugelbiet sich weiter von den Emissionsorten verschiebt, kann auf das vorliegende Staubgutachten "Gutachterliche Stellungnahme zu Staubimmissionen für geplante Baustoffrecycling-Anlage vom 11.04.2022, Auftragsnr. 8000679171/121/PG137" verwiesen werden, Darin ist die Einhaltung der Emissionswerte in Betrachtung der Gesamtbelastung nachgewiesen. Zur weiteren Sicherung ist die o.g. Auflage 1.1 in die Genehmigung zu übernehmen.

Gemäß §22 BImSchG sind nicht genehmigungsbedürftige Anlagen so zu errichten und zu betreiben, dass schädliche Umwelteinwirkungen verhindert werden, die nach dem Stand der Technik vermeidbar sind. Zudem sind an der umliegenden Wohnbebauung die Immissionsrichtwerte der sechsten Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Bundesimmissionsschutzgesetz (TA-Lärm) und die Anforderungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen der Ersten Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Bundesimmissionsschutzgesetz (TA-Luft) einzuhalten."

Im Zuge weiterer Korrespondenz zwischen der Planfeststellungsbehörde und dem Landesamt für Umwelt sowie der Vorhabenträgerin und dem Landesamt für Umwelt wurde im Hinblick auf die mitgeteilten Auflagen folgende neue Stellungnahme übermittelt:

„1. Betrachtung Emission Staub-Auflagen

1.1 Beim Vorliegen von berechtigten Nachbarschaftsbeschwerden hat der Betreiber auf Anforderung der Immissionsschutzbehörde eine Staubimmissionsmessung der Kenngrößen PM10, PM2,5 und des Staubbiederschlages nach Nr. 4.6.1.2 der TA Luft an den beschwerdegegenständlichen Immissionsorten durchführen zu lassen.

2. Betrachtung Emission Lärm- Auflagen

2.1 Die Betriebszeiten des Anlagenbetriebs (Gesamtbetrieb) werden festgelegt auf Montag bis Freitag von 6:00 Uhr bis 20:00 Uhr sowie Samstag von 6:00 bis 14:00 Uhr. Ausgenommen davon sind die Lkw-Beladungen mit

dem Radlader im Nahbereich der Nasssiebanlage/Waage, die entsprechend, bereits um 5 Uhr morgens beginnen können.

2.2. gestrichen

2.3 Täglich genutzte Arbeitsfahrzeuge mit hohen piependen akustischen Signalen als Rückfahrwarneinrichtungen, wie z.B. Radlader, sind mit Rückfahreinrichtung mit schnorrenden Signalgebern auszurüsten.

2.4 Beim Vorliegen von berechtigten Nachbarschaftsbeschwerden und auf Anforderung der zuständigen Immissionsschutzbehörde hat der Betreiber eine Schallimmissionsmessung durchführen zu lassen. Der Schallimmissionsmessbericht ist der Behörde innerhalb von 3 Monaten nach Aufforderung zuzusenden. Mit den Messungen darf nur eine nach § 29b Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) bekannt gegebene Stelle beauftragt werden.

3. Begründung

Die Anlage Kiesabbau kann Emissionen in Form von Lärm und Staub verursachen.

Auflagen 2.1, 2.4

Da mir keine aktuelle Lärmprognose für die Erweiterungsfläche vorliegt, ist anzunehmen, dass es durch die hinzukommende Abbaufäche auch zu erhöhten Lärmimmissionen (Summation von Lärmemissionen) kommen kann, d.h. die Sicherung der sensiblen Zeiten (Nachtzeit 22.00-6:00 Uhr) wird mit der Auflage 2.1. begründet. Hier erfolgt die Betrachtung des Gesamtbetriebes. Aufgrund wirtschaftlicher Betrachtungen der notwendigen Logistik für Belieferung kann die Beladung der Lkw bereits um 5 Uhr erfolgen, begründet mit der Aussage aus dem Lärmgutachten P021BLB16 vom 09.11.2020 der BLB Wolf, das der Immissionsrichtwert 45 dB(A) nachts um 6 dB(A) für die nördliche gelegene Fläche (3. Änderung PFV) unterschritten wird. Da der Abbau nur auf einer Fläche erfolgt, in diesem Antrag nach Süden verlegt wird, ist anzunehmen, dass es nicht zu einer Erhöhung der Lärmemission kommt.

Auflage 2.3

Das akustische Piepsignal der Rückfahreinrichtung von Arbeitsfahrzeugen, hat eine hohe Frequenz, die sehr weit hörbar ist. Technisch ist eine Umrüstung auf schnorrende Signalgeber nicht sehr problematisch und auch wirtschaftlich vertretbar.

Da das Abbaugelände sich weiter von den Emissionsorten verschiebt, kann auf das vorliegende Staubgutachten "Gutachterliche Stellungnahme zu Staubimmissionen für geplante Baustoffrecycling-Anlage vom 11.04.2022, Auftragsnr. 8000679171/121/PG137" verwiesen werden, Darin ist die Ein-

haltung der Emissionswerte in Betrachtung der Gesamtbelastung nachgewiesen. Zur weiteren Sicherung ist die o.g. Auflage 1.1 in die Genehmigung zu übernehmen.

Gemäß §22 BImSchG sind nicht genehmigungsbedürftige Anlagen so zu errichten und zu betreiben, dass schädliche Umwelteinwirkungen verhindert werden, die nach dem Stand der Technik vermeidbar sind. Zudem sind an der umliegenden Wohnbebauung die Immissionsrichtwerte der sechsten Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Bundesimmissionsschutzgesetz (TA-Lärm) und die Anforderungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen der Ersten Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Bundesimmissionsschutzgesetz (TA-Luft) einzuhalten.“

Die mitgeteilten Auflagen und Hinweise wurde in diesen Planfeststellungsbeschluss übernommen.

c) Naturschutzbund Deutschland Landesverband S.-H. e. V.

Der Naturschutzbund Deutschland Landesverband S.-H. e. V. hat wie folgt Stellung genommen:

„Für das Vorhaben werden in erster Linie intensiv genutzte Landwirtschaftsflächen beansprucht. Daher gibt es keine grundsätzlichen Bedenken gegen den beantragten Kiesabbau. Die beantragte Verfüllung der Grube wird dagegen sehr kritisch gesehen. Das Ausgleichskonzept weist aus Sicht des NABU SH Defizite auf und wird dem Eingriff qualitativ sowie in der zeitlichen Umsetzung nicht gerecht.

Kritik am LBP

A) Der zeitliche Rahmen zur Umsetzung der Ausgleichsmaßnahmen (LBP S. 28: Deshalb wird die Befristung einschließlich Fertigstellung der Rekultivierungsarbeiten und Ausgleichsmaßnahmen bis zum **01.07.2064** beantragt.), insbesondere für den Knickausgleich, ist viel zu weit in die Zukunft verlegt.

Statt einer „endfälligen“ Kompensation der jeweiligen Bauabschnitte sollte der Knickausgleich in angemessener Frist (BNatSchG § 15) nach der Vernichtung eines Knicks über z. B. ein Ökokonto erfolgen.

B) Schutzgut Boden: Das Prinzip der **Vermeidung- und Minimierungsmaßnahmen der nachträglichen Verfüllung** der Grube, welche auch beantragt wurde, sind nicht Thema des LBP (BBodSchV).

Einleitend heißt es im Kieserlass SH: Eine private Nutzung ist daher nur zulässig, wenn das Allgemeinwohl nicht unverhältnismäßig beeinträchtigt wird und die Belastungen von Natur und Umwelt so gering gehalten werden wie möglich. Dabei ist den Grundsätzen der Nachhaltigkeit, des vorsorgenden Umweltschutzes und der Ressourcenschonung Rechnung zu tragen.

Im LBP wird lediglich darauf hingewiesen, dass die Verfüllung im Interesse des Antragstellers liegt (LBP S.23: Da von Tensfeld aus die Transportwege in der Regel zu lang sind, kann Füllmaterial nur abgesetzt werden, wenn auf dem Rückweg Bodenaushub mitgenommen wird. Aus dem Grund wird für beide Teilflächen die Verfüllung mit unbelastetem Fremdboden oberhalb der Grundwasserschutzschicht beantragt.).

Der (erneute) Fremdbodeneintrag beinhaltet aber nach dem Kiesabbau eine weitere und erneute Schädigung der Bodenstruktur: Verminderung der GW-Neubildung durch bindige Böden, grundwassernahe Nährstoffeinlagerung, mögliche Salzintrusionen bei Straßenbauböden.

C) *Das Ausgleichskonzept im LBP berücksichtigt somit durch die Verfüllung keinen **Erhalt von Rohboden**, obwohl dieses im Verfüllerlass („Anforderungen an den Abbau oberflächennaher Bodenschätze und der Verfüllung von Abgrabungen“) des MEKUN vom 1.8.2023 und auch in der BioDivStrategie SH als Ziel beschrieben ist.*

Aus dem Verfüllerlass unter 2.1.1. Naturschutzrecht:

Das jeweils anfallende Kompensationserfordernis für den Eingriff sollte in der Regel auf der abzubauenen Fläche erfolgen. Dies muss nicht erst mit Beendigung des vollständigen Abbauvorhabens, sondern sollte bereits auf abgebauten Teilflächen umgesetzt werden. Primär sollten dabei die im Rahmen des Abbaus entstandenen Rohbodenflächen sowie entstandenen Sonderstrukturen (z.B. Steilhänge und wassergefüllte Senken) unverändert erhalten und Teilbereiche der verbleibenden Rohböden und Strukturen sollten je nach Arten- und Biotoppotential durch geeignetes Management langfristig offengehalten werden. Lediglich im Rahmen des Abbaus anfallende Oberböden und wirtschaftlich nicht verwertbare mineralische Rohstoffe sind in die Herstellung der Kompensation, z.B. Aufschüttung von seitlichen Wällen für eine Knickanlage oder als unbepflanzte Erdhügel, einzubeziehen. Eine flächige Verteilung dieses Materials ist zu vermeiden. Auch ist das weitere Einbringen von Oberboden für Vegetationsflächen auf ein erforderliches Minimum zu begrenzen. Die konkreten Einzelheiten sind in einem Kompensationskonzept bzw. Landschaftspflegerischen Fachbeitrag oder Landschaftspflegerischen Begleitplan (LBP) darzulegen

Aus der Biodiversitätsstrategie SH: Siehe hierzu Punkt 2.1.6: **Rohbodenhabitate für die Biodiversität**

Der Hinweis im LBP (S. 119 unter 11.1 zum § 1 Abs. 5 Satz 4 BNatSchG), dass die aufgezählten Möglichkeiten des Ausgleichs keine Rangfolge bilden, sie stehen gleichberechtigt nebeneinander, bedeutet real eine im wirtschaftlichen Interesse der Fa. Fischer stehende Dreifachnutzung der Fläche – Abbau / Verfüllung / landwirtschaftliche Nachnutzung.

Zur Gestaltung der landwirtschaftlich extensiv genutzten Ausgleichsfläche wird der vorher abgetragene und gemäß LBP nährstoffreiche und vorbelastete Oberboden (siehe LBP unter 6.4.2) wieder aufgetragen. Dieses führt

erst noch langer Aushagerung – wenn überhaupt – zu einem naturschutzfachlichen Mehrwert. Die beschriebene extensive landwirtschaftliche Nutzungsförm nimmt Bezug auf den Vertragsnaturschutz mit einer aus Sicht des NABU zu hohen Besatzdichte mit 3 GV-Einheiten/ha.

Es geht hier nicht um Vertragsnaturschutz, sondern um einen adäquaten und dem Eingriff gerecht werdenden Ausgleich, der funktional sinnvoll gestaltet werden sollte. Diese Möglichkeit bietet der § 15 BNatSchG auch und wäre dann im Gemeininteresse des Naturschutzes und nicht im Privatinteresse des Antragstellers.

Eine allgemeine Anmerkung zur WRRL-Prüfung der Fa. ALKO:

*Im Fazit des Berichts heißt es bagatellisierend zu dem kumulativ betrachteten in der Nähe befindlichen Abbaugewässer, dass ein **nur** 52 ha großes Gewässer entstehen wird (S. 23 unter 8.6).*

*Dieses **nur** 52 ha große Gewässer bedeutet, dass der vom Wasservolumen **viertgrößte** See des gesamten Kreises Segeberg und der größte Kiessee Schleswig-Holsteins künstlich geschaffen wird.*

Zugleich stellt das Gewässer quasi ein „Wasserverdunstungskraftwerk“ dar, in welchem bei jetzt freiliegendem Grundwasser 254.361 m³ pro Jahr dem Grundwasserkörper aktiv entzogen wird und somit der GW-Neubildung entgegen wirkt.

Allein durch dieses eine Vorhaben wird der GW-Körper (ST 11 – Schwentine-Mittellauf) zukünftig mit einem Minus von 0,6 % beeinträchtigt (WRRL at risk – Schwelle: 1 %), obwohl die Seefläche von 0,52 km² zur Größe des GW-Körpers von 326 km² anteilig nur 0,16 % beträgt.

Aus Sicht des NABU wird hier gutachterlich leichtfertig gehandelt und behördlich unkritisch genehmigt. Zusätzlich eintretende und jetzt schon sichtbare Folgen des Klimawandels finden in diesem und bereits abgeschlossenen Verfahren kaum Beachtung.

Beispielhaft ist hier zu sehen, warum die Ziele der WRRL letztendlich nicht erreicht werden können.

Fazit

Die im LBP ausführlich beschriebene volkswirtschaftliche Bedeutung für den Abbau von Kies wird vom NABU nicht in Frage gestellt. In Frage gestellt wird das Verfüllen der Grube, welches erst Probleme für Boden, Grundwasser und den Erhalt von Biodiversität schafft bzw. verstärkt.

Die mitbeantragte Verfüllung mit Fremdboden ist im LBP bezüglich einer Vermeidung oder Minimierung nicht thematisiert worden.

*Der LBP verfolgt sehr einseitig die Interessen des Antragstellers (**Dreifach-nutzung** durch Abbau, Verfüllung, landwirtschaftliche Nachnutzung).*

*Eine zumindest in Teilen nicht folgende Verfüllung hätte tatsächlich eine **dreifach positive Auswirkung** auf den **Boden** (nur Entnahme und nicht zusätzliches Einbringen von standortfremdem Boden), die **Grundwasser-neubildung** (durch eine Erhöhung der Versickerungsrate) sowie einen echten **ökologischen Mehrwert** (durch Erhalt von Rohboden).*

Die Neuanlage der auszugleichenden Knicks sollte wesentlich zeitnäher z. B. über ein Ökokonto erfolgen und nicht erst um viele Jahre verzögert.“

Den Bedenken wird durch die Anpassung der Planungsunterlagen und den o. g. Nebenbestimmungen Rechnung getragen. Insbesondere wird der Knick südlich der Teilfläche 2 größtenteils schon vorzeitig angelegt. Um die Grundwasserneubildung möglichst hoch zu halten, werden Profilierungen der Geländeoberflächen zu bevorzugten Versickerungsbereichen vorgegeben und im östlichen Abbaubereich zusätzliche Versickerungsbereiche im Zentrum der Abbaufäche hergestellt. Außerdem wurde sich darauf verständigt, dass die Abbauezeit zu verkürzen ist (siehe Befristung).

d) Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport des Landes Schleswig-Holstein, Referat IV 63, Rechtsangelegenheiten, Energiewende, Metropolregion Hamburg

Das Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport des Landes Schleswig-Holstein hat wie folgt Stellung genommen:

„Im Landesentwicklungsplan (LEP) Schleswig-Holstein 2021 liegt die Vorhabenfläche in einem Entwicklungsraum für Tourismus und Erholung. Im noch geltenden Regionalplan I (1998) ist der Entwicklungsraum im betreffenden Bereich als „Gebiet mit besonderer Bedeutung für Tourismus und Erholung“ konkretisiert. Diese Gebiete sind in den Ordnungsräumen großflächig ausgewiesen und umfassen ganze Landschaftsteile. In diesen Bereichen sind die Voraussetzungen für die Erholungsnutzung, insbesondere die Landschaftsvielfalt sowie das landschaftstypische Erscheinungsbild, zu erhalten. Wie bereits im Rahmen des UVP-Berichts dargelegt, steht diese Ausweisung grundsätzlich im Konflikt mit dem Vorhaben.

In den Regionalplänen sind Vorranggebiete für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe (Kap. 4.6.1 LEP 2021) bzw. Vorbehaltsgebiete für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe (Kap. 4.6.2 LEP 2021) dargestellt. Die Festlegung von Vorranggebieten setzt eine Abwägung mit konkurrierenden Raumansprüchen voraus und hat zur Folge, dass die langfristige Sicherung einer Abbaumöglichkeit Vorrang vor anderen Nutzungsinteressen hat. (Begründung zu 1 Kap. 2.6 Regionalplan für den Planungsraum III, 2. Entwurf). Vorbehaltsgebiete stellen relativ konfliktarme Bereiche im Hinblick auf einen Abbau dar und sollen gegenüber konkurrierenden Nutzungen gesichert werden. Der Abbau von oberflächennahen Rohstoffen sollte insbesondere in den Vorbehalts- und Vorranggebieten erfolgen, um Landschaftsschäden

anderer Stelle zu vermeiden (Begründung zu 2 Kap. 2.6 Regionalplan für den Planungsraum III, 2. Entwurf).

Das Vorhaben liegt außerhalb der im geltenden Regionalplan I (1998) festgelegten Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe. Auch der in Aufstellung befindliche Regionalplan für den Planungsraum III, der sich in seinem 2. Entwurf aktuell im Beteiligungsverfahren befindet, sieht hier kein Vorrang- bzw. Vorbehaltsgebiet vor.

Daher bestehen aus raumordnerischer Sicht Bedenken gegen das Vorhaben.

Im Übrigen liegen keine Informationen zu konkurrierenden Raumansprüchen vor, die dem geplanten Vorhaben widersprechen würden."

Auf die Nachfrage der Planfeststellungsbehörde per E-Mail vom 25.08.2025 beim Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport des Landes Schleswig-Holstein, ob es sich in diesem Fall um Grundsätze und sonstige Erfordernisse der Raumordnung handeln würde, die in der späteren Zulassungsentscheidung in der Abwägung zu berücksichtigen wären (vgl. § 4 Absatz 1 Satz 1 ROG), wurde mit E-Mail vom 06.10.2025 wie folgt durch das Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport des Landes Schleswig-Holstein geantwortet:

„Die Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe sind im LEP 2021 in den Kapiteln 4.6.1 und 4.6.2 und im Regionalplan I (1998) in Kapitel 4.6 festgelegt und im Regionalplan I zeichnerisch dargestellt. Die Vorhabenfläche liegt außerhalb dieser Festlegungen. Der Abbau sollte insbesondere in diesen Gebieten erfolgen, jedoch wird der Rohstoffabbau außerhalb dieser Festlegungen nicht verhindert. Es ist aus landesplanerischer Sicht jedoch zu bevorzugen, wenn der Rohstoffabbau innerhalb dieser Gebiete stattfindet.

Die Ausweisung des Gebiets als „Entwicklungsraum für Tourismus und Erholung“ (LEP) bzw. als „Gebiet mit besonderer Bedeutung für Tourismus und Erholung“ (Regionalplan I, 1998) stellt einen Grundsatz dar, der wie von Ihnen ausgeführt, im Rahmen der Abwägung nach § 4 Abs. 1 S. 1 ROG zu berücksichtigen ist.

Die Ausweisung der Vorbehalts- und Vorranggebiete im Regionalplan erfolgte vor dem Hintergrund einer aus regionalplanerischer Sicht wünschenswerten Steuerung der Abbaugebiete im Bereich der Gemeinden Tarsbek und Tensfeld. Der Abbau sollte in diesem Bereich vornehmlich nördlich der Kreisstraße K52 erfolgen, wo noch in ausreichendem Umfang potenzielle Abbauflächen vorhanden sind.

Die von der Vorhabenträgerin vorgebrachten Argumente (landwirtschaftliche Nutzung, abschließende Gestaltung des Gebietes nach dem Kiesabbau) sind ebenfalls in der Abwägung zu berücksichtigen."

Die raumordnerischen Belange und Bedenken wurden in den Planungsunterlagen berücksichtigt. Im Übrigen wurden die Grundsätze der Raumordnung in die Abwägung eingestellt (siehe unten).

e) Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein

Die Landwirtschaftskammer hat wie folgt Stellung genommen:

„Wir gehen davon aus, dass sich die vorgesehenen Flächen bereits im Eigentum des Kieswerkes befinden. Wir begrüßen die Rücksichtnahme auf agrarstrukturelle Belange und die vorgesehene Nachnutzung als extensives Grünland. Hierzu folgende Anmerkung (S.95):

Es wird ausgeführt, dass sich „die landwirtschaftliche Nutzung, ob intensiv oder extensiv als greening“ nicht ändern wird. Diese Aussage ist fachlich unlogisch, der Bezug zu „greening“ sollte gestrichen werden.

Seite 120/Kapitel 11.3: Die angesprochenen „Durchführungsbestimmungen zum Knickschutz“ sind bereits seit 2022 abgelaufen/ungültig geworden.“

Die antragsgegenständlichen Flächen befinden sich im Eigentum der Vorhabenträgerin oder es bestehen jedenfalls Nutzungsvertragsverhältnisse. Es wurde von Seiten der Vorhabenträgerin klargestellt, dass die landwirtschaftliche Nutzung bestehen bleibt. Durch die extensive Nutzung (Greening-Maßnahme) wurde ein Feldlerchenhabitat geschaffen. Die Durchführungsbestimmungen zum Knickschutz sind zwar inzwischen außer Kraft getreten, gleichwohl stellen sie weiterhin eine fachlich fundierte Grundlage dar.

f) Kreis Segeberg, Fachdienst 32.30, Sachgebiet Grundwasserschutz

Es wurde wie folgt Stellung genommen:

„Aus Sicht des Grundwasserschutzes bestehen keine grundsätzlichen Bedenken gegen den geplanten Kiesabbau und der anschließenden Wiederverfüllung der Gruben, jedoch wird Änderungsbedarf bei der geplanten Fremdverfüllung gesehen:

In der Umweltverträglichkeitsprüfung, Kap. 2.4 („Verfüllung mit unbelasteten Böden“), heißt es:

„In beiden Teilflächen ist die Verfüllung mit unbelastetem Bodenaushub bis zum Ursprungsniveau vorgesehen. ... Verfüllt werden vor allem bindige Böden, die weder als Füllmaterial noch für Dichtungszwecke verwandt werden können. Sie entsprechen nach der Ersatzbaustoffverordnung der Klasse BM 0 bis BM 0. Die Anforderungen der §§ 6, 7 und 8 der BBodSchV sind einzuhalten. Gestaltungsplan: LBP1.4*

Wie dem Gestaltungsplan zu entnehmen ist, soll Teilfläche 1 nahezu eben auf eine NHN-Höhe von 54 bis 55 m wiederverfüllt werden, die Teilfläche 2

soll mit einem leichten Gefälle von Nordwest nach Südost auf einer Geländehöhe von NHN + 54 bis 50 m hergerichtet werden. Die bisher vorhandenen gut wasserdurchlässigen Sande oberhalb des anstehenden Grundwassers sollen ersetzt werden durch überwiegend bindige Böden, die mit einer Schicht Oberboden (Mächtigkeit ?) überdeckt werden.

Es ist zu erwarten, dass die sich die Grundwasserneubildung durch den Einbau bindiger Böden oberhalb des Grundwassers in den Abbauflächen verringert. Eine Abschätzung über die Größenordnung ist den Antragsunterlagen nicht zu entnehmen.

Aus Sicht des Grundwasserschutzes ist es erforderlich, Maßnahmen einzuplanen, die - trotz der Verwendung überwiegend bindiger Fremdböden zur Verfüllung - eine möglichst geringe Verringerung der Grundwasserneubildung auslöst. Dies ist mit verhältnismäßigen Mitteln z.B. durch das Anlegen von bevorzugten Versickerungsbereichen innerhalb der Verfüllflächen und die Anpassung der Oberflächenprofilierung der bindigen Bodenschichten zwischen diesen Versickerungsbereichen, möglich.

Um die Sickerwasserrate in der Verfüllfläche möglichst hoch zu halten, sind bei der Verfüllung an mehreren Stellen bevorzugte Sickerfelder aus unbelasteten sandigen Böden mit wenig Schluffanteilen anzulegen, so dass Niederschlagswasser, das auf bindigen Bereichen trifft, nicht überwiegend verdunstet, sondern über die bindigen Böden zu den Versickerungsstellen geleitet wird.“

Den Belangen des Grundwasserschutzes wird mit dem o. g. Auflagen und inzwischen nachgereichten, überarbeiteten Planungsunterlagen Rechnung getragen.

g) Kreis Segeberg, Fachdienst 32.30, Sachgebiet Bodenschutz

Es wurde wie folgt Stellung genommen:

„[...] von Seiten der unteren Bodenschutzbehörde bestehen gegen das beantragte Vorhaben keine Bedenken, wenn folgende Auflagen eingehalten werden:

1. Beim Bodenabtrag und Bodenauftrag sind zur Vermeidung von Bodenverdichtungen die Fahrzeugauswahl und die Fahrzeugeinsätze so zu planen, dass die Überrollhäufigkeiten bzw. mechanischen Belastungen auf das unbedingt notwendige Maß reduziert werden.

2. Beim Bodenabtrag und Bodenauftrag sind der Leitfaden zum Bodenschutz beim Bauen (schleswig-holstein.de) und der Leitfaden für Bodenschutz auf Linienbaustellen zusätzlich zur DIN 19639-2019/09 Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Bauvorhaben zu beachten.

3. Es sind auf die Bodenverhältnisse angepasste Arbeitsgeräte und Transportfahrzeuge mit geeignetem Kontaktflächendruck einzusetzen. Ggf. sind

Schutzvorkehrungen gegen Bodenverdichtungen (z. B. Einsatz von Lastverteilungsplatten) zu treffen. Ggf. sind Tiefenlockerungsmaßnahmen durchzuführen.

Redaktioneller Hinweis:

Auf Seite 31 des LBP wird unter Punkt 2.10. die Fläche „Unter Grenzberg“ als Herkunftsort für die auf Teilfläche 2 aufzubringenden Böden angegeben. Diese liegt jedoch nicht wie angegeben in der Flur 1, sondern in der Flur 2 der Gemarkung Tensfeld.“

Die mitgeteilten Auflagen wurden in diesen Planfeststellungsbeschluss übernommen. Der redaktionelle Hinweis wurde in den Planunterlagen inzwischen berücksichtigt.

h) Kreis Segeberg, Fachdienst 32.30, Sachgebiet Abfallüberwachung

Es wurde wie folgt Stellung genommen:

„[...] aus abfallrechtlicher Sicht bestehen keine Bedenken gegen das geplante Vorhaben, die Auflagen und Hinweise aus dem Planfeststellungsbeschluss vom 27.02.2007 in der Fassung der 3. Änderung vom 19.06.2024 behalten Ihre Gültigkeit, mit Ausnahme der folgenden Änderungen und Ergänzungen:

1. Punkt A III Nebenbestimmungen, hier Verfüllung 2.60:

Änderung des Wortes: „und“ in: „sowie“

Für die Verfüllung unterhalb der durchwurzelbaren Bodenschicht ist ausschließlich Bodenmaterial und Baggergut aus Sanden und Kiesen mit einem Feinkornanteil < 63 Mikrometer von höchstens 10 Volumenprozent zugelassen.

Für die Verfüllung unterhalb der durchwurzelbaren Bodenschicht ist ausschließlich Bodenmaterial, sowie Baggergut aus Sanden und Kiesen mit einem Feinkornanteil < 63 Mikrometer von höchstens 10 Volumenprozent zugelassen.

2. Dem Antrag auf Genehmigung bis zum 01.07.2064 kann nicht zugestimmt werden. Die Laufzeit des geltenden Planfeststellungsbescheides sollte weiterhin incl. des hier beantragten Vorhabens gelten.

Begründung:

Die wirtschaftliche Entwicklung auf dem Bausektor ist auf so lange Zeit nicht prognostizierbar. Der Bedarf an Rohstoffen besteht zwar nach wie vor, unterliegt aber im Hinblick auf die Konjunktorentwicklung und unter dem Aspekt der erwünschten Ressourcenschonung sehr starken Schwankungen. Um diese auch flexibel zu begleiten, ist eine Laufzeit bis 2045 angemessen.

Auskiesungsflächen sind keine Deponien. Die Wiederverfüllung ist keine zwingende Voraussetzung für die Rohstoffgewinnung und der dafür definierten Vorranggebiete. Als solches ist die hier beantragte Vorhabenfläche seitens der Landesplanung nicht einmal ausgewiesen, sondern als Gebiet für Tourismus und Erholung. Die Verfüllung kann der Wiedernutzbarmachung dienen, ist aber keine Voraussetzung. Für das Ziel gemäß Landesplanung. Dem im Verfüllerlass geforderten zeitnahen Ausgleich an der Stelle, des Eingriffs gilt in diesem Fall der Vorrang, sofern innerhalb der angemessenen Laufzeit geeignete Verfüllmaterialien nicht zur Verfügung stehen. Die Fläche dann über den bisher genehmigten Zeitraum hinaus für eine Verfüllung offen zu halten, widerspricht dem Ziel der Landesplanung.

Weiterhin muss berücksichtigt werden, dass im Hinblick auf die Genehmigung weiterer Rohstoffgewinnung und damit zeitgleich beantragter Wiederverfüllungen, die Menge an geeignetem Material möglicherweise nicht mehr zur Verfügung stehen kann.

Die Bedenken, das z.B. ausschließlich bindige Böden konzentriert verwendet werden, sind hier gegeben. Dadurch werden die vorhandenen Strukturen erheblich verändert.

Für derartige Böden ist eine geeignete Aufbereitung zur Wiederverwendung zu finden, da diese Materialien in geeigneter Form durchaus in Technischen Bauwerken benötigt werden. Dies muss nach der Hierarchie des Kreislaufwirtschaftsgesetzes und auch gemäß Verfüllerlass das vorrangige Ansinnen sein.

3. Dem geplanten Abbau- und Renaturierungsplan kann so nicht zugestimmt werden. Hiernach sind fast alle Flächen innerhalb des Plangebietes zeitgleich in Bearbeitung, sprich ohne durchwachsene Oberbodenschicht mit Vegetation. Dazu gibt es Bedenken aus Sicht des nachsorgenden Bodenschutzes.

Begründung:

Dem Schutzgedanken, der dieser Schicht zugesprochen wird, ist bei dieser Planung nicht ausreichend Rechnung getragen worden. Danach sind die Hauptziele des Bodenschutzes nach dem Leitfaden der Bauleitplanung, hier die Inanspruchnahme von Böden auf das unerlässliche Maß zu beschränken, nicht eingehalten. Es fehlt eine Gesamtbetrachtung über alle Flächen dieses Plangebietes. Darin ist der zeitliche Nutzungsrahmen aller Flächen unter Betrachtung der betriebswirtschaftlichen Anforderungen und unter Berücksichtigung der bodenschutzrechtlichen Aspekte darzustellen."

Die erbetene Änderung der Nebenbestimmung Nr. 2.60 wurde in diesen Planfeststellungsbeschluss nicht übernommen. Es handelt sich nämlich dem Wortlaut nach um unmittelbar geltendes Gesetz. Daher bedarf es keiner Regelung als Nebenbestimmung. Die Abbauphase wurde verkürzt (siehe Befristung). Es wurde zudem jeweils ein neuer Abbau- und Renaturierungsplan vorgelegt, der die Bedenken ausräumt.

i) Kreis Segeberg, Fachdienst 66.00, Kreisstraßen, Radwege, Brücken

Es wurde wie folgt Stellung genommen:

„Für die Erschließung der Teilflächen 1 und 2 soll ein bereits vorhandener Wirtschaftsweg genutzt werden, der zwischen den beiden Flächen verläuft und an die Kreisstraße K 52 anschließt, die sich in der Straßenbaulastträgerschaft des Kreis Segeberg befindet.

Das Flurstück 100/5, Flur 2, Gemarkung Tensfeld, des Wirtschaftsweges steht im Eigentum der Gemeinde Tarbek. Mit Telefonat am 08.07.2025 mit Herrn Fischer, teilte dieser mit, dass es eine mündliche Absprache über die künftige Nutzung zwischen ihm und der Bürgermeisterin der Gemeinde Tarbek gibt.

Die Änderungen der Zufahrt des Wirtschaftsweges geht künftig über den Gemeingebrauch hinaus und obliegt künftig auch einem andersartigen Verkehr, was gem. § 24 Abs. 1 und Abs. 3 i.V.m. § 21 StrWG einer Erlaubnis im Rahmen einer Sondernutzung bedarf. Die Erlaubnis ergeht im Zuge des Planfeststellungsbeschlusses.

In Absprache mit Herrn Fischer wird der FD 66.00 für die notwendigen Ausbauarbeiten, im Zuge der Stellungnahme, seine Auflagen an den Nutzer (Kieswerke Fischer) mitteilen. Dadurch können künftig die Belange des Straßenbaus, der Schutz der Straße, die Belange der Straßenanlieger berücksichtigt, sowie auch die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs gewährleistet werden und es kommt durch den Bau und weitere Nutzung nicht zu Beeinträchtigungen der Straßeneinrichtungen.“

Der genannte Wirtschaftsweg wird in das Eigentum der Vorhabenträgerin übergehen. Ein notarieller Kaufvertrag zwischen der Vorhabenträgerin und der bisherigen Eigentümerin liegt der Planfeststellungsbehörde vor. Der Nachweis über die Eintragung ins Grundbuch erfolgt, sobald die Eintragung erfolgt ist. Im Übrigen wurden die mitgeteilten Nebenbestimmungen und Hinweise in diesen Planfeststellungsbeschluss übernommen.

j) Kreis Segeberg, Fachdienst 67.00, Naturschutz und Landschaftspflege

Es wurde wie folgt Stellung genommen:

„Zu dem oben genannten Vorhaben bestehen aus Sicht des Naturschutzes und der Landschaftspflege Bedenken. Die erforderliche naturschutzrechtliche Ausnahme gemäß § 21 Abs. 2 Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG) für die Beseitigung von geschützten Knicks (geschützt nach § 21 Abs. 4 LNatSchG) kann in Aussicht gestellt werden.

Nachforderung

Wie im Landschaftspflegerischen Begleitplan (LBP) auf S. 5 ff. beschrieben, sind die Erweiterungsflächen als Vorhabensgebiet für Tourismus und Erholung ausgewiesen. Ob das Vorhaben den Zielen der Landesplanung entgegen steht, ist von Seiten der Landesplanung zu bewerten und Stellungnahme zu beziehen. Vor allem hinsichtlich des zeitlichen Eingriffs bis 2064.

Die untere Naturschutzbehörde kann dem dargestellten Zeitplan (S. 27 f. im LBP) nicht zustimmen.

Im Scopingtermin vom 08.01.2025 wurde für Teilfläche 1 von einer Abbauzeit von 7 Jahren und einer Renaturierung innerhalb von 5 Jahren ausgegangen. Also von maximal 12 Jahren und nicht wie nun im LBP beschrieben von 19,5 Jahren. Somit kommt es nun zu einer erheblichen anderen zeitlichen Einschätzung. Dies ist zu begründen.

Eine parallele Auskiesung der Teilfläche 2 und dem Teilfläche 3b (bzw. Abbauabschnitt IV) führt zu erheblichen Beeinträchtigungen für das Landschaftsbild und den Funktionen des Naturhaushaltes, da hier große Flächen freigelegt werden. Daher ist hier zu konkretisieren, wie der zeitliche Abbau- und Renaturierungsplan für jeweils Teilfläche 2 und Teilfläche 3b unter Berücksichtigung der anderen Flächen des Planfeststellungsgebietes aussieht. Das heißt, es ist darzustellen, welche Flächen bis dahin fertig verfüllt oder renaturiert sind. Zudem stellt sich die Frage, ob der gesamte Oberboden der Teilfläche 1 innerhalb eines Jahres auf die Flächen des ehemaligen Kieswerk Söffker verbracht wird und somit die Flächen fertig renaturiert sind (interner Hinweise beachten).

Aufgrund des geänderten Zeitplans erfolgt der Knickausgleich ebenfalls sehr verzögert. Hier ist zu überlegen, ob ein gewisser Knickausgleich schon vorzeitig erfolgen kann. Eine Überlegung ist die Anlage des Knicks auf Teilfläche 2 spätestens nach Abschluss der Greeningmaßnahme. Dies ist zu prüfen.

Für die Grünlandfläche ist eine Andeckung durch Oberboden erforderlich. Hier ist nachzureichen, in welcher Schichtstärke der Oberboden auf Teilfläche 1 und 2 aufgetragen wird."

Die raumordnerischen Belange wurden berücksichtigt. Die Abbauzeit wurde verkürzt und es kommt südlich auf der Teilfläche 2 zum vorzeitigen Knickausgleich. Im Übrigen wurden die mitgeteilten Nebenbestimmungen und Hinweise in diesen Planfeststellungsbeschluss übernommen. Den naturschutzfachlichen Bedenken wird damit Rechnung getragen.

2. Einwendungen

Es wurden keine Einwendungen erhoben.

VI. Abwägung

Bestehen keine zwingenden Versagungsgründe, wie vorhergehend ausgeführt, liegt die Entscheidung im pflichtgemäßen Ermessen. Der Plan muss den Anforderungen des Abwägungsgebotes gerecht werden. Dies ist der Fall, wenn die Abwägung aller von dem Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange unter- und gegeneinander ergibt, dass die für das gesamte Vorhaben sprechenden Belange die dem Vorhaben entgegenstehenden Belange überwiegen.

Bei der Abwägung der verschiedenen Belange gegen- und untereinander ist in angemessener Weise alles eingestellt worden, was nach der Lage der Dinge erkennbar oder zu ermitteln war. Dazu gehören neben den technischen Daten des Vorhabens, den mit dem Vorhaben verfolgten Zielen und den dahinterstehenden Interessen insbesondere auch die mit dem Vorhaben verbundenen Umweltauswirkungen.

Die mit den Stellungnahmen vorgetragene Anregungen und Hinweise, aber auch die ablehnenden Äußerungen sind von der Vorhabenträgerin zur Kenntnis genommen und von der Planfeststellungsbehörde geprüft und abgewogen worden. Manches davon ist von der Planfeststellungsbehörde berücksichtigt worden und findet sich in diesem Planfeststellungsbeschluss als Nebenbestimmung oder in den Entscheidungen über die Einwendungen und Stellungnahmen wieder. Andere Forderungen wiederum sind mit entsprechender Begründung zurückgewiesen worden.

Das Änderungsvorhaben zielt darauf ab, ein bereits bestehendes Kiesabbaugebiet zu erweitern und die Abbaufrist zu verlängern, um einen vollständigen Abbau des Planfeststellungsgebietes durchzuführen. Weiterhin wurden Änderungen im Ablauf und der Gestaltung beantragt. Aus ökologischen Gesichtspunkten ist eine, wie hier, möglichst vollständige Ausbeutung eines Standorts gegenüber dem Eingriff in ein bisher unberührtes Rohstofflagerstättengebiet zu favorisieren. Der Transportverkehr erfolgt, wie bisher, über die K 52 und einen noch zu errichtenden Förderbandtunnel.

Die Abwägung aller erdenklichen für und gegen die Planung sprechenden privaten und öffentlichen Belange unter- und gegeneinander ergibt, dass die für die Planung sprechenden Belange überwiegen. Die Planung führt zu keiner abweichenden Beurteilung der Auswirkungen des Gesamtvorhabens auf die Schutzgüter Boden, Wasser, Klima und Luft, Mensch sowie Kultur- und sonstige Sachgüter. Das Vorhaben ist als solches objektiv erforderlich, weil es der örtlichen und überörtlichen Rohstoffsicherung mit mineralischen Rohstoffen dient.

In Bezug auf die raumordnerischen Bedenken kommt die Planfeststellungsbehörde zu dem Ergebnis, dass die Interessen an der Gewinnung der Rohstoffe (Kies) und die damit verbundene regionale Wertschöpfung die allgemeinen raumordnerischen Bedenken überwiegen. Der Konflikt mit der touristischen Nutzung wird als temporär angesehen. Das Gebiet ist bereits durch den Kiesabbau geprägt, sodass das Gebiet sich jedenfalls derzeit nicht als Gebiet für Tourismus und Erholung eignet. Während der Abbauphase kommt es zwar zu Veränderungen des Landschaftsbildes. Allerdings zeigen die zugrundeliegenden Planungsunterlagen auf, dass nach Abschluss des Abbaus die landschaftstypische Vielfalt nicht nur wiederhergestellt, sondern auch aufgewertet wird, wodurch die Eignung des Gebietes für Tourismus und Erholung erst recht

gewährleistet und sichergestellt wird. Darüber hinaus stellt der Bedarf an oberflächennahen Rohstoffen für die regionale Bauwirtschaft ein erhebliches öffentliches Interesse dar. Da das Vorhaben keinem Ziel der Raumordnung widerspricht und die Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes durch die geplante Rekultivierung zeitlich begrenzt sowie qualitativ kompensierbar sind, überwiegt das Interesse der Vorhabenträgerin am Rohstoffabbau auf den betreffenden Flächen gegenüber dem entgegenstehenden Grundsatz der Raumordnung. Somit ist das Vorhaben aus Sicht der Planfeststellungsbehörde zulassungsfähig.

In der Gesamtbetrachtung überwiegen nach alledem die für das gesamte Vorhaben sprechenden öffentlichen und privaten Belange.

C. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Schleswig-Holsteinischen Verwaltungsgericht, Brockdorff-Rantzau-Straße 13, in 24837 Schleswig, schriftlich, in elektronischer Form oder zur Niederschrift der/des Urkundsbeamtin/-en der Geschäftsstelle erhoben werden.

Die Klage muss die/den Kläger/in, die/den Beklagte/-n sowie den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben und die angefochtene Verfügung soll in Urschrift oder in einfacher Abschrift beigelegt werden.

Falls die Klage schriftlich oder zur Niederschrift erhoben wird, sollen der Klage nebst Anlagen so viele Abschriften beigelegt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können.

Die Klage kann als pdf-Dokument auch elektronisch über einen sicheren Übermittlungsweg oder versehen mit einer qualifizierten elektronischen Signatur per OSCI oder einer dieser in § 4 ERVV genannten ersetzenden Anwendung, eingereicht werden. Weitere Informationen finden Sie unter Elektronisches Gerichts- und Verwaltungspostfach - EGVP (justiz.de). Weitere Informationen zum elektronischen Rechtsverkehr mit den Gerichten und Staatsanwaltschaften sind auf der Internetseite https://www.schleswig-holstein.de/DE/Fachinhalte/E/elektrRechtsverkehr/elektronischer_rechtsverkehr_erklaerung.html abrufbar. Anwälte, Notare, Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts sind verpflichtet, die Klage elektronisch einzureichen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrage

T.v. Wahnem
(van Wahnem)

Anlagen

- Anlage 1: Antragsunterlagen gemäß A. II. in der grün geprüften Fassung
- Anlage 2: Grundwasseranalytik kleiner Umfang

Grundwasseranalytik_LWG2_kleiner_Umfang Neu

MS_NR	Parameter	Datum	Zeit	Wert	Einheit
	Grundwasserspiegel in Ruhe		00:00		m u. MP
	Grundwasserspiegel bei Probenahme		00:00		m u. MP
	Sohltiefe		00:00		m u. MP
	Entnahmetiefe		00:00		m u. MP
	Farbe		00:00		
	Trübung		00:00		
	Geruch		00:00		
	Temperatur		00:00		°C
	ph-Wert		00:00		
	Leitfähigkeit		00:00		mS/m
	Wassertemperatur (bei Probenahme)		00:00		°C
	Leitfähigkeit bei 25°C (Labor)		00:00		mS/m
	pH-Wert (Labor)		00:00		
	Messtemperatur zum pH-Wert		00:00		°C
	Absorptionskoeffizient 436 nm		00:00		1/m
	Absorptionskoeffizient 254 nm		00:00		1/m
	Sauerstoff		00:00		mg/l
	DOC		00:00		mg/l
	Säurekapazität bis pH 4,3		00:00		mmol/l
	Messtemperatur zur Säurekapazität		00:00		°C
	Basenkapazität bis pH 8,2		00:00		mmol/l
	Messtemperatur zur Basenkapazität		00:00		°C
	Natrium		00:00		mg/l
	Kalium		00:00		mg/l
	Ammonium-N		00:00		mg/l
	Calcium		00:00		mg/l
	Magnesium		00:00		mg/l
	Eisen		00:00		mg/l
	Mangan		00:00		mg/l
	Aluminium		00:00		mg/l
	Nitrit-N		00:00		mg/l
	Nitrat-N		00:00		mg/l
	ortho-Phosphat		00:00		mg/l
	Chlorid		00:00		mg/l
	Sulfat		00:00		mg/l